



Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
und Berufsakademie Göttingen

Thesis

Thema:

**Sonderformen der Fremdfinanzierung als Alternative zum
traditionellen Bankkredit – Möglichkeiten und Grenzen aus
Unternehmenssicht**

Prüfer: Dr. Andrea Eickemeyer

Bearbeiter: Sören Schwerdtfeger

Matrikelnr.: BW11.W.039

Studienort: Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Göttingen

Bearbeitungszeit: 28.02.2014 bis 25.04.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
1. Einleitung	1
2. Grundlegendes zur Finanzierung	2
2.1 Definition Finanzierung	2
2.2 Motive und Ziele der Finanzierung.....	2
2.3 Abgrenzung verschiedener Finanzierungsformen.....	3
3. Bankkredit als traditionelle Finanzierungsform	4
3.1 Grundlagen der Kreditvergabe	4
3.1.1 Baseler Abkommen	4
3.1.2 Bonitätsprüfung.....	6
3.2 Ausgewählte Formen des Bankkredites	7
3.2.1 Kontokorrentkredit	7
3.2.2 Bankdarlehen	7
4. Leasing als Sonderform der Fremdfinanzierung	8
4.1 Definition und Finanzierungscharakter des Leasings	8
4.2 Darstellung und Abgrenzung wesentlicher Leasingformen	9
4.3 Ausgewählte Sonderformen des Leasings	11
4.3.1 Sale-and-Lease-Back	11
4.3.2 Special Leasing	12
5. Factoring als Sonderform der Fremdfinanzierung.....	12
5.1 Definition und Finanzierungscharakter des Factorings	12
5.2 Abgrenzung nach der Art der Forderungsabtretung	13
5.3 Abgrenzung nach der Art der vom Factor übernommenen Funktionen	13
5.4 Sonderformen des Factorings.....	14
6. Aktuelle Finanzierungssituation in Deutschland	15
7. Analyse der Vor- und Nachteile ausgewählter Finanzierungsformen	17
7.1 Analyse der Vor- und Nachteile des Leasings gegenüber dem Bankkredit	17
7.1.1 Bilanzierung beim Leasing / Bankkredit	17
7.1.1.1 Zuordnung beim Operate Leasing	17
7.1.1.2 Zuordnung beim Financial Leasing.....	18
7.1.2 Wirtschaftliche Aspekte des Leasings/Bankkredites	20
7.1.2.1 Liquiditätsbelastung	20

7.1.2.2	Insolvenzrisiken	23
7.1.3	Steuerliche Auswirkungen des Leasings / Bankkredites	27
7.1.3.1	Gewerbsteuer	27
7.1.3.2	Umsatzsteuer	30
7.2	Analyse der Vor- und Nachteile des Factorings gegenüber dem Bankkredit	31
7.2.1	Wirtschaftliche Aspekte des Factorings/Bankkredites	31
7.2.1.1	Auswirkungen auf die Liquidität	31
7.2.1.2	Risikoverminderung	33
7.2.2	Bilanzielle Auswirkungen des Factorings / Bankkredites	35
7.2.3	Anforderungen an den Forderungsverkäufer / Kreditnehmer	37
7.2.3.1	Gestaltung der Zahlungsbedingungen	37
7.2.3.2	Umsatzanforderungen und Debitorenstruktur	38
7.2.3.3	Rechtliche Konflikte	38
8. Fazit	40
Abbildungsverzeichnis	V
Literaturverzeichnis	VI
Eidesstattliche Erklärung	XII

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
a. LL	aus Lieferungen und Leistungen
AF	Annuitätenfaktor
AfA	Abschreibung/Absetzung für Abnutzung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AO	Abgabenordnung
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BC	Betriebswirtschaft und Controlling (Zeitschrift)
BdF	Bundesministerium der Finanzen
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
e.V.	eingetragener Verein
EBITDA	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation
EStG	Einkommensteuergesetz
G10	Zehnergruppe, Group of Ten
G20	Gruppe der wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
gem.	gemäß
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
H.	Heftnummer
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i	Zinssatz
i.d.R.	in der Regel
ifo Institut	Leipniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.
ifo Schnelldienst	Zeitschrift
InsO	Insolvenzordnung
JU	Jahresumsatz

KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
LCR.....	Liquidity Coverage Ratio
Mio.	Millionen
Mrd.....	Milliarden
n	Kreditlaufzeit
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
SteuK	Steuerrecht kurzgefasst (Zeitschrift)
u.a.....	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
Vgl.....	vergleiche
z.B.....	zum Beispiel

1. Einleitung

Sowohl Unternehmen, als auch Privatpersonen benötigen Kapital um ihren individuellen Zielen bzw. Wünschen nachgehen zu können.

So besteht im Privatbereich Kapitalbedarf z.B. für den Kauf eines Autos oder eines Grundstückes. Demgegenüber fordert im unternehmerischen Bereich die Erstellung von Produkten und Dienstleistungen Kapital für Gebäude, Maschinen, Personal usw. erfordert, wodurch die große Bedeutung von Kapital für alle am wirtschaftlichen Leben teilnehmenden Personen deutlich wird.

Dabei ist die Kapitalbeschaffung, auch Finanzierung genannt, aufgrund von Marktereignissen und deren Auswirkungen wie z.B. der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht als einmaliger, sondern vielmehr als dynamischer und immer wieder neu zu planender Prozess zu betrachten, dem eine große Beachtung gewidmet werden sollte.

Aktuell ist eine Fülle von verschiedenen Finanzierungsinstrumenten am Markt verfügbar, die für Unternehmen und Privatpersonen einerseits Chancen bieten, andererseits jedoch auch Risiken beinhalten, die eine Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Finanzierungsformen unverzichtbar machen, um die möglichst optimale Finanzierungsart auswählen zu können.

Gerade im Unternehmensbereich kann die Wahl der am besten geeigneten Finanzierungsinstrumente mitentscheidend sein für den (finanziellen) Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens, weshalb im Rahmen dieser Arbeit speziell die Finanzierungsmöglichkeiten von Unternehmen analysiert werden sollen, wogegen die Chancen und Risiken für Privatpersonen nicht weiter behandelt werden.

Kam in früheren Zeiten überwiegend der Bankkredit als Finanzierungsform in Frage, haben sich in den vergangenen Jahren auch alternative Formen der Kapitalbeschaffung, wie z.B. die Beteiligungsfinanzierung, das Leasing oder das Factoring etabliert mit dem Ziel, den Kapitalbedarf der Unternehmen zu decken.

Im Verlauf dieser Thesis wird dabei der Fokus auf die alternativen Finanzierungsformen der Fremdfinanzierung gelegt, weshalb in dieser Arbeit eine Analyse der Vor- und Nachteile des Leasings bzw. Factorings gegenüber dem traditionellen Bankkredit erfolgen soll, wohingegen Aspekte der im Rahmen der Innenfinanzierung verfügbaren Finanzierungsinstrumente vernachlässigt werden.

Dabei werden vor der Analyse die genannten Finanzierungsformen und deren Eigenschaften unabhängig voneinander vorgestellt, um später auf die spezifischen Chancen und Risiken der einzelnen Finanzierungsinstrumente einzugehen und diese gegeneinander abzuwägen. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die in dieser Arbeit dargestellten Finanzierungsinstrumente nur einen Auszug aus den insgesamt verfügbaren Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung abbilden.

2. Grundlegendes zur Finanzierung

2.1 Definition Finanzierung

Unter dem Begriff der Finanzierung wird die Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel verstanden, um z.B. Investitionen durchzuführen und das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens aufrecht zu erhalten.¹

Darüber hinaus steht der Begriff der Finanzierung in engem Zusammenhang mit dem der Investition, was bei einem Blick auf die Bilanz deutlich wird. So bildet die Passivseite einer Bilanz die Mittelherkunft, also die Finanzierungsseite ab, während die Aktivseite die Verwendung der finanziellen Mittel und somit die Investitionsseite wieder spiegelt.²

Dagegen wird die Finanzierung im Hinblick auf den Zahlungsstrom dadurch charakterisiert, dass sie mit einer Einzahlung beginnt, woraufhin durch Zinsen und Tilgungsleistungen Auszahlungen an die Kapitalgeber folgen. Demgegenüber beginnen Investitionen mit Auszahlungen, denen anschließend Einzahlungen folgen (sollen).³

Das der Begriff der Finanzierung einen großen Bereich an verschiedenen Finanzierungsformen umfasst, lässt sich daran festmachen, dass sich die Finanzierung anhand diverser Kriterien in unterschiedliche Finanzierungsformen unterteilen lässt. So kann z.B. eine Systematisierung der Finanzierungsformen u.a. anhand der Rechtsstellung der Kapitalgeber, nach der Herkunft der finanziellen Mittel, nach dem Finanzierungsanlass und anhand der Überlassungsdauer des Kapitals erfolgen.⁴

Auf eine genaue Darstellung der einzelnen Finanzierungsformen wird an dieser Stelle bewusst verzichtet, da dieser Punkt im Rahmen der Abgrenzung verschiedener Finanzierungsformen detaillierter behandelt wird.

2.2 Motive und Ziele der Finanzierung

Wie bereits zuvor erwähnt, dient die Finanzierung u.a. dazu, Investitionen zu tätigen. Denn bevor Unternehmen Güter produzieren und/oder Dienstleistungen erbringen und somit am wirtschaftlichen Gesamtprozess teilnehmen können, müssen zunächst einmal Geschäftsräume, Maschinen, Mitarbeiter, Rohstoffe usw. mithilfe finanzieller Mittel beschafft werden.⁵

Ein weiteres, wesentliches Ziel der Finanzierung ist die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts des jeweiligen Unternehmens. Hierbei spricht das strukturelle finanzielle Gleichgewicht die Rentabilitätssituation des Unternehmens an, während das dis-

¹ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 516; Becker, Hans Paul, Finanzierung, S. 3; Putnoki, Hans/Schwadorf, Heike/Then Bergh, Friedrich, Finanzierung, S. 1.

² Vgl. Wöltje, Jörg, Finanzierung, S. 26; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 23f.

³ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 20; Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 517.

⁴ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 519; Wöltje, Jörg, Finanzierung, S. 248.

⁵ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 7; Wöltje, Jörg, Finanzierung, S. 26.

positive finanzielle Gleichgewicht auf die Liquidität des Unternehmens abzielt. Diese beschreibt die Fähigkeit eines Unternehmens, den fälligen Verbindlichkeiten jederzeit und in voller Höhe nachkommen zu können, wobei zu beachten ist, dass Zahlungsunfähigkeit (Illiquidität) zum Ausscheiden aus dem Wirtschaftsprozess führt.⁶ Weiterhin ist es Aufgabe und Ziel der Finanzierung, das Unternehmen mit möglichst kostengünstigem Kapital zu versorgen, wobei im Hinblick auf die Liquiditätssicherung darauf zu achten ist, dass die Höhe des bereitgestellten Kapitals ausreichend ist.⁷

Jedoch sollte die Bereitstellung von unnötig viel Kapital vermieden werden, da hierdurch die sogenannte Überliquidität entsteht. Diese ist zwar im Hinblick auf die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit positiv zu betrachten, allerdings vermindert sie durch entgangene Zinserträge den Gewinn des Unternehmens.⁸

2.3 Abgrenzung verschiedener Finanzierungsformen

Wie bereits im Rahmen der Definition angedeutet, kann die Finanzierung anhand diverser Kriterien systematisiert werden. So kann die Finanzierung bezüglich der Mittelherkunft in Außen- und Innenfinanzierung eingeteilt werden. Dabei werden bei der Außenfinanzierung die finanziellen Mittel dem Unternehmen von außen (z.B. durch Einlagen von Unternehmenseignern, Beteiligungen von neuen Gesellschaftern oder durch Kreditfinanzierung) zugeführt. Demgegenüber wird bei der Innenfinanzierung der Finanzmittelzufluss z.B. durch einbehaltene Gewinne, die Finanzierung aus Abschreibungen/Rückstellungen oder durch Vermögensumschichtung durch das Unternehmen selbst erwirtschaftet.⁹

Mithin kann die Außenfinanzierung anhand der Rechtsstellung der Kapitalgeber in Eigen-, Fremd- und Hybride bzw. Mezzanine Finanzierung unterschieden werden.¹⁰

Dabei beschreibt die Eigenfinanzierung die Kapitalversorgung des Unternehmens mit Eigenkapital, wohingegen die Finanzierung mit Fremdkapital durch von außen agierende Kapitalgeber erfolgt. Das unbefristet zur Verfügung gestellte Eigenkapital ist darüber hinaus zum einen im Hinblick auf die Haftung des Kapitals vom begrenzt überlassenen Fremdkapital zu unterscheiden, da Eigenkapital haftendes Kapital darstellt, während das dem Unternehmen zugeführte Fremdkapital nicht für Verbindlichkeiten der Unternehmung haftet.¹¹

⁶ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 8.

⁷ Vgl. Grunow, Hans-Werner G./Figgenger, Stefanus, Unternehmensfinanzierung, S. 1; Ermschel, Ulrich/Möbius, Christian/Wengert, Holger, Finanzierung, S. 1

⁸ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 582.

⁹ Vgl. Wöltje, Jörg, Finanzierung, S. 251f.; Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 359; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 35.

¹⁰ Vgl. Putnoki, Hans/Schwadorf, Heike/Then Bergh, Friedrich, Finanzierung, S. 79; Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 519.

¹¹ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 357; Wöltje, Jörg, Finanzierung, S. 253-256.

Die Hybride Finanzierung, die auch Mezzanine Finanzierung genannt wird, ist als Mischform der Eigen- und Fremdfinanzierung anzusehen, wobei dabei in Abhängigkeit der Nähe zum Fremd- bzw. Eigenkapital in das dem Eigenkapital ähnliche Equity Mezzanine und das dem Fremdkapital ähnliche Debt Mezzanine unterteilt wird.¹²

Weiterhin kann die Finanzierung anhand des Finanzierungsanlasses in Gründungs-, Sanierungs- und Wachstumsfinanzierung untergliedert werden. So ist es für neu gegründete Unternehmen äußerst wichtig, eine ausgewogene Finanzierung aufweisen zu können, da gerade in der Gründungsphase eines Unternehmens hohe Kosten entstehen können.¹³ Die Sanierungsfinanzierung kommt dann zum Tragen, wenn sich das Unternehmen in einer existenzbedrohenden Lage befindet und die drohende Insolvenz des Unternehmens durch die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit mithilfe zusätzlicher Finanzierungen vermieden werden soll.¹⁴ Dagegen dient die Wachstumsfinanzierung dazu, dem Unternehmen aufgrund zunehmender Kunden und Aufträge weitere Maschinen, Geschäftsräume usw. bereitzustellen.¹⁵

Desweiteren lassen sich die Finanzierungsformen anhand der Dauer der Kapitalüberlassung in kurz-, mittel- und langfristiger Finanzierung voneinander abgrenzen, wobei die zeitlichen Grenzen allerdings nicht immer identisch definiert werden. So weist die Statistik der Deutschen Bundesbank z.B. als kurzfristige Kredite solche mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, mittelfristige mit einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren und langfristige Kredite mit einer Laufzeit von über 4 Jahren aus.

Üblicherweise findet jedoch die handelsrechtliche Abgrenzung gem. § 268 Abs. 5 und § 285 Nr. 1 HGB Anwendung, wodurch sich bei kurzfristigen Finanzierungsmaßnahmen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr, bei mittelfristigen Finanzierungen eine Laufzeit von einem bis zu fünf Jahren und bei langfristigen Finanzierungsmaßnahmen eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren ergibt.¹⁶

3. Bankkredit als traditionelle Finanzierungsform

3.1 Grundlagen der Kreditvergabe

3.1.1 Baseler Abkommen

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat deutlich aufgezeigt, wie wichtig ein funktionierendes Bankensystem für eine stabile Volkswirtschaft ist, da Banken als Kapitalgeber und Kapitalsammelstelle fungieren und in Zusammenarbeit mit der Zentralbank für die

¹² Vgl. Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 43f; Becker, Hans Paul, Finanzierung, S. 221f.

¹³ Vgl. Bleiber, Reinhard, Existenzgründung, S. 89-98.

¹⁴ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 638f; Bea, Franz Xaver, Schweitzer, Marcell, Betriebswirtschaftslehre, S. 363f; Stiefl, Jürgen, Finanzmanagement, S. 23.

¹⁵ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Wachstumsfinanzierung, S. 21.

¹⁶ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 32; Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 358f; Wöltje, Jörg, Finanzierung, S. 248; Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 595.

Liquiditätsversorgung der Wirtschaft sorgen sollen.¹⁷ Mithilfe des 1975 durch die Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden der G10-Staaten gegründeten Baseler Ausschusses sollte vermieden werden, dass eine solche Krise entsteht bzw. ausfallende Kredite für Banken zum Existenzrisiko werden. So wurde im Jahr 1988 im Rahmen von Basel I vereinbart, dass jede Bank pauschal 8% der ausgegebenen Kredite in Eigenkapital halten muss, wobei jedoch ausschließlich das Kreditvolumen und nicht die Bonität des Kreditnehmers für die Hinterlegung des Eigenkapitals relevant war.¹⁸ Aufgrund der immer weiter steigenden Vernetzung der Märkte und wachsender Unternehmensinsolvenzen, die erhöhte Kreditausfälle seitens der Banken zur Folge hatten, wurden Ende 2006 im Rahmen von Basel II neue Eigenkapitalvorschriften beschlossen, um den ungenügenden Differenzierungsmöglichkeiten bezüglich des einzelnen Kreditrisikos des ersten Baseler Abkommens zu begegnen.¹⁹

Basel II besteht aus drei Säulen, wobei die zweite und dritte Säule durch Basel II hinzugekommen sind. Im Rahmen der zweiten Säule, welche einen Überprüfungsprozess durch eine Bankaufsicht vorschreibt, soll das Gesamtrisiko der Bank und deren Risikobewusstsein kontrolliert werden, während die dritte Säule der Bank eine erweiterte Offenlegungspflicht bezüglich ihrer Geschäftsentwicklung auferlegt, um somit eine höhere Transparenz zu ermöglichen.²⁰

Die bedeutendste Reform gegenüber Basel I ist jedoch in der die Mindestkapitalanforderungen enthaltenden ersten Säule zu finden, da durch die Einführung von Basel II eine vom Kreditnehmer bonitätsabhängige Eigenkapitalhinterlegung der Bank erforderlich ist.²¹

Die letzte Finanz- und Wirtschaftskrise hat den Baseler Ausschuss dazu gebracht, Basel II zu überarbeiten und eine noch stärkere Eigenkapitalhinterlegung und Liquiditätsausstattung der Banken zu fordern. Diese Forderungen wurden im Rahmen der Reform Basel III verankert, welche im Jahr 2010 durch die G20 angenommen worden ist.²² Zwar bleibt die Gesamtquote des Eigenkapitals zunächst bei 8%, allerdings wird dessen Zusammensetzung derart geändert, sodass sich eine maximale Eigenkapitalhaltung von 13% ergeben kann.²³ Darüber hinaus sind globale Standards hinsichtlich der Mindestliquidität zu beachten, welche auch Liquidity Coverage Ratio oder LCR

¹⁷ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 246; Schmitt, Christoph, Finanzierungsstrategien, S. 105.

¹⁸ Vgl. Wolke, Thomas, Risikomanagement, S. 181f.; Huelmann, Frank, Eigenkapitalvereinbarung, S. 1f.; Winkeljohann, Norbert/Solfrian, Gregor, Basel II, S. 88.

¹⁹ Vgl. Heim, Gerhard, Rating-Handbuch, S. 27; Schneck, Ottmar, Risikomanagement, S. 45.

²⁰ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 247f.; Heim, Gerhard, Rating-Handbuch, S. 27f; Winkeljohann, Norbert/Solfrian, Gregor, Basel II, S. 89.

²¹ Grunow, Hans Werner G./Figgenger, Stefanus, Unternehmensfinanzierung, S. 2-4; Müller, Christof, Auswirkungen von „Basel II“, S. 65.

²² Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 250f.; Schmitt, Christoph, Finanzierungsstrategien, S. 105-107.

²³ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Basel III, S. 3; Bundesfinanzministerium, Kapitalvorschriften, S. 2; Becker, Bernhard u.a., Basel III, S. 375.

genannt werden. Deren Aufgabe ist die Gewährleistung, dass die Banken ausreichende liquide Werte besitzen, um Liquiditätsrisiken besser begegnen zu können.²⁴

3.1.2 Bonitätsprüfung

Die Bonität, die sich auf die Beurteilung der Kreditfähigkeit und sowohl der persönlichen, als auch der wirtschaftlichen Kreditwürdigkeit stützt, kann allgemein verstanden werden als Fähigkeit und Bereitschaft eines Kreditnehmers, seinen (zukünftigen) Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können bzw. zu wollen. Jedoch werden nicht nur Kreditnehmer hinsichtlich ihrer Bonität geprüft, da u.a. auch Unternehmen potentielle Neukunden überprüfen, bevor Geschäftsbeziehungen eingegangen werden, um das Bonitätsrisiko zu vermeiden, dass die Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können.²⁵

Die Bonität wird dabei im Rahmen eines bestimmten Verfahrens, des sogenannten Ratings bestimmt, wobei in externes und internes Rating unterschieden werden kann. Dabei führt die Bank beim internen Rating die Bonitätsbeurteilung des Kreditnehmers selbst durch, während im Rahmen des externen Ratings auf Hilfe von außen zurückgegriffen wird.²⁶

Die Bedeutung der Bonität bei der Kreditvergabe lässt sich auch in Regelungen des Gesetzes wiederfinden: Gemäß § 18 Satz 1 KWG haben Banken die Vorgabe, sich bei Krediten über 750.000 € oder bei einem Betrag, der 10% des haftenden Eigenkapitals überschreitet die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offenlegen zu lassen. Noch weiter geht § 18 Satz 2 KWG, da der Kreditgeber hier rechtlich verpflichtet wird, die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages zu überprüfen, wobei jedoch nicht geregelt ist, ob die Kreditgewährung bei bedenklicher Rückzahlungsprognose unterbleiben muss.²⁷

Dabei führt eine schlechte Bonität seitens des Kreditnehmers dazu, dass die Bank mehr Eigenkapital hinterlegen muss, was sich u.U. in schlechteren Konditionen für den Kreditnehmer niederschlagen kann.²⁸

Bei guter Bonität des Kreditnehmers hingegen kann die Bank weniger Eigenkapital hinterlegen und diese günstigen Kreditkosten können in Form von günstigen Zinskonditionen an den Kreditnehmer weitergegeben werden, wodurch ersichtlich wird, wie

²⁴ Vgl. Schmitt, Christoph, Finanzierungsstrategien, S. 106.

²⁵ Vgl. Redaktion, Bonitätsprüfung, S. 1f; Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 668.

²⁶ Vgl. Wolke, Thomas, Risikomanagement, S. 160-162; Huelmann, Frank, Eigenkapitalvereinbarung, S. 10-17; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 249f.

²⁷ Vgl. Heim, Gerhard, Rating-Handbuch, S. 39-41; Hofmann, Christian, Kreditwürdigkeit, S. 1782-1785.

²⁸ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 668; Heim, Gerhard, Rating-Handbuch, S. 18f.

wichtig eine hohe Bonität bei der Fremdfinanzierung ist, um möglichst günstige Kreditkonditionen bekommen zu können.²⁹

3.2 Ausgewählte Formen des Bankkredites

3.2.1 Kontokorrentkredit

Beim Kontokorrentkredit, welcher als kurzfristiger Kredit anzusehen ist, wird dem Kreditnehmer durch Vertragsabschluss mit dem Kreditgeber eine auf seinem Kontokorrentkonto eingerichtete Kreditlinie eingeräumt, bis zu welcher der Kreditnehmer sein Konto überziehen kann.³⁰

Dabei erfolgt die Besicherung des Kredites üblicherweise in Abhängigkeit der Bonität des Kunden, der jedoch bei guter Bonität i.d.R. keine Sicherheiten stellen muss.³¹

Sollte allerdings die Kreditlinie überschritten werden, so werden neben den herkömmlichen Kreditzinsen u.a. Überziehungszinsen berechnet, wobei die Höhe der Kredit- und Überziehungszinsen sowohl von der Bonität und Stellung des Kreditnehmers, als auch von der Situation des Geldmarktes beeinflusst wird, was den Kontokorrentkredit u.U. zu einem relativ teuren Kredit machen kann. Bei Nichtnutzung der Kreditlinie kann allerdings eine Liquiditätsreserve aufgebaut werden, weshalb sich der Kontokorrentkredit trotz i.d.R. verhältnismäßig hoher Kosten großer Beliebtheit erfreut.³² Anzumerken ist, dass der Kontokorrentkredit durch das jeweilige Kreditinstitut jederzeit gekündigt werden kann, wodurch der Kontokorrentkredit überwiegend für kurzfristige Finanzierungen genutzt werden sollte, da bei beim Kreditnehmer Zahlungsprobleme auftreten können, sollte die Bank den Kontokorrentkredit kündigen während dieser für eine mittel- oder langfristige Finanzierung genutzt wird. Im Rahmen der kurzfristigen Finanzierung, die den kurzfristigen Liquiditätsbedarf des Unternehmens sicherstellen soll, wird der Kontokorrentkredit z.B. häufig zum Ausnutzen von Skonto bei Lieferantenrechnungen genutzt.³³

3.2.2 Bankdarlehen

Darlehen werden überwiegend dazu benötigt, um kapitalintensive Investitionen wie z.B. den Kauf von Grundstücken, Maschinen usw. durchzuführen, wobei die Darlehen

²⁹ Vgl. Müller, Christof, Auswirkungen von „Basel II“, S. 65; Grunow, Hans Werner G/Figgenger, Stefanus, Unternehmensfinanzierung, S. 2f.

³⁰ Vgl. Hölscher, Reinhold, Kontokorrentkredit, S. 1; Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 425f.

³¹ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 143.

³² Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S: 609f; Nolte, Anna M., Finanzierungskosten, S. 3f.

³³ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 143; Hölscher, Reinhold, Kontokorrentkredit, S. 1; Erdmann, Günter, Fremdfinanzierung, S. 6.

überwiegend von Banken, teilweise aber auch von Unternehmen, Privatpersonen, Versicherungen oder dem Staat gestellt werden.³⁴

An dieser Stelle wird auf die Darstellung von Unternehmen, Privatpersonen oder dem Staat gestellte Darlehen zugunsten einer Analyse der Bankdarlehen verzichtet.

Im Rahmen der langfristigen Fremdfinanzierung lassen sich die dort vorzufindenden Formen überwiegend dem rechtlichen Gebilde des Darlehens gem. § 488 BGB zuordnen.³⁵ Gem. § 488 BGB verpflichtet sich der Darlehensgeber durch den Darlehensvertrag, dem Darlehensnehmer einen vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wohingegen sich der Darlehensnehmer gegenüber dem Darlehensgeber einerseits zur Zinszahlung während der Laufzeit und andererseits zur Rückzahlung des Darlehens am Ende der Laufzeit verpflichtet.

In Bezug auf die Rückzahlung der Darlehen wird in Fälligkeits-, Raten- und Annuitätendarlehen unterschieden. Bei den Fälligkeitsdarlehen wird der Gesamtbetrag am Ende der Laufzeit, also zu einem festen Termin getilgt, während die Zinsen in jeweils gleichen Abständen innerhalb der Laufzeit gezahlt werden.³⁶

Im Gegensatz zum Fälligkeitsdarlehen erfolgt im Rahmen des Ratendarlehens die Zahlung der Tilgungsraten während der Laufzeit in gleicher Höhe, wobei sich die Gesamtbelastung für den Kreditnehmer reduziert, weil die Zinsen innerhalb der Kreditlaufzeit geringer werden, da diese von der Restschuld errechnet werden.³⁷

Das Annuitätendarlehen ist demgegenüber durch gleich hohe Zahlungen (Annuitäten) charakterisiert, die sich aus Tilgungsleistungen und Zinszahlungen zusammensetzen, wobei die Tilgungsleistung innerhalb der Kreditlaufzeit aufgrund der geringeren Zinsbelastung stetig zunimmt. Somit kann beim Annuitätendarlehen von einer gleich bleibenden finanziellen Belastung für den Kreditnehmer ausgegangen werden, was diesem u.U. wiederum die finanzielle Planung erleichtern kann, da er mit einer festen Liquiditätsbelastung kalkulieren kann.³⁸

4. Leasing als Sonderform der Fremdfinanzierung

4.1 Definition und Finanzierungscharakter des Leasings

Unter dem Begriff Leasing, welcher vom englischen Wort „to lease“ = mieten, pachten abstammt, wird die entgeltliche Vermietung bzw. Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern durch den sogenannten Leasinggeber an den Lea-

³⁴ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 150; Stiefl, Jürgen, Finanzmanagement, S. 51.

³⁵ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 595.

³⁶ Vgl. Fuldner, Ulrike, Darlehen, S. 12.

³⁷ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 418; Siebert, Hanns-Peter, Leasing, S. 23f.

³⁸ Vgl. Hölcher, Reinhold, Annuitätendarlehen, S. 1f; Stiefl, Jürgen, Finanzmanagement, S. 52.

singnehmer verstanden, wobei die Zahlungen des Leasingnehmers entweder in regelmäßigen Abständen oder in Ausnahmefällen einmalig fällig werden.³⁹

Zwar ist das Leasing im Deutschen Zivil- und Steuerrecht nicht explizit definiert, jedoch weist es bereits gemäß der oben genannten Definition einige Parallelen zum Mietvertrag auf, weshalb zumindest die zivilrechtliche Einordnung des Leasing auch unter das Mietrecht nach §§ 535 ff. BGB fällt.⁴⁰

Allerdings bestehen neben Parallelen auch Unterschiede zwischen dem Leasing und dem „herkömmlichen“ Mietvertrag, da z.B. die im Mietvertrag geschuldeten Gewährleistungs- und Instandhaltungsansprüche zumindest beim Finanzierungsleasing auf den Leasingnehmer übertragen werden. Darüber hinaus hat der Leasingnehmer beim Finanzierungsleasing im Gegensatz zum „normalen“ Mietvertrag i.d.R. die Sach- und Preisgefahr bei Untergang des Leasingobjektes oder die Gefahr einer Zustandsverschlechterung des Leasinggegenstandes zu tragen, weshalb das Leasing häufig als atypischer Mietvertrag bezeichnet wird, welcher vor allem beim Finanzierungsleasing auch kaufrechtliche Aspekte aufweist.⁴¹

Die Finanzierungsfunktion des Leasings kann u.a. darin gesehen werden, dass im Rahmen des Finanzierungsleasings vom Leasinggeber Real- statt Geldkapital bei der Kreditfinanzierung zur Verfügung gestellt wird, wohingegen der Leasingnehmer an Stelle von Zinsen und Tilgungen Leasingraten zu bezahlen hat. Unter finanziellen Aspekten sind also offensichtliche Parallelen vorhanden, während in Bezug auf die rechtliche Situation Unterschiede zwischen dem Finanzierungsleasing und der Kreditfinanzierung festgestellt werden können. Während bei der Kreditfinanzierung der Käufer auch rechtlicher Eigentümer des erworbenen Gegenstandes wird, bleibt beim Leasing die Leasinggesellschaft zumindest juristischer Eigentümer.⁴²

Allerdings ist festzuhalten dass lediglich das Finanzierungsleasing Finanzierungscharakter besitzt, da der Leasingnehmer hier u.a. auch das Investitionsrisiko und das Risiko der technischen Überholung trägt, wohingegen das Operating Leasing lediglich als Mietvertrag im Sinne der §§ 535ff. BGB angesehen wird.⁴³

4.2 Darstellung und Abgrenzung wesentlicher Leasingformen

Im Rahmen dieses Gliederungspunktes werden die einzelnen Leasingformen zu Gunsten eines allgemeinen Überblicks vorgestellt und voneinander abgegrenzt.

³⁹ Vgl. Happe, Rüdiger, Leasing, S. 1; Maier, Walter, Leasing, Rn. 1; Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 615; Tonner, Norbert, Leasing, S. 1.

⁴⁰ Vgl. Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 79; Happe, Rüdiger, Leasing, S. 1.

⁴¹ Vgl. Beckmann, Heiner, Finanzierungsleasinggeschäften, S. 1329; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 3; Bork, Reinhard, Insolvenz, S. 591; Maier, Walter, Leasing, Rn. 3.

⁴² Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 187f.; Becker, Hans Paul, Finanzierung, S. 219.

⁴³ Vgl. Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 332f.; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 6f.; Tonner, Norbert, Leasing, S. 15.

Eine Darstellung der Unterschiede in Bezug auf die Bilanzierung der Leasingformen wird in späteren Gliederungspunkten erfolgen, weshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen wird.

So lässt sich das Leasing in Bezug auf den Leasinggeber in direktes und indirektes Leasing einteilen. Dabei wird der Leasinggegenstand beim direkten Leasing durch den Hersteller oder einer Tochterfirma des Herstellers verleast, während diese Aufgabe beim indirekten Leasing eine eigenständige Gesellschaft übernimmt.⁴⁴

Außerdem kann anhand des Leasingobjektes in Mobilien- und Immobilienleasing unterschieden werden. Dabei umfasst das Mobilienleasing bewegliche Güter wie z.B. Büroausstattungen, Fahrzeuge usw., während beim Immobilienleasing unbewegliche Wirtschaftsgüter wie Gebäude und Grundstücke geleast werden.⁴⁵

Mithin lässt sich anhand des Verpflichtungscharakters des Leasingvertrages eine Unterteilung in Operating bzw. Operate und Financial Leasing herstellen, wobei es sich beim Operating Leasing um kurze und bei Einhaltung bestimmter Fristen von beiden Seiten jederzeit kündbare Leasingverträge handelt, die folglich also keine feste Grundmietzeit haben.⁴⁶

Aufgrund dieser Aspekte kann festgehalten werden, dass es sich beim Operating Leasing um Mietverträge im Sinne der §§ 535 BGB handelt. Dabei übernimmt der Leasinggeber das Investitionsrisiko, da der Leasingnehmer jederzeit kündigen kann und u.U. die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasinggebers durch die bereits gezahlten Leasingraten noch nicht gedeckt sind.⁴⁷

Im Gegensatz zum Operating Leasing sind Financial Leasing Verträge mit einer festen Grundmietzeit verbunden, innerhalb welcher der Vertrag nicht gekündigt werden kann. Als weiterer Unterschied zum Operating Leasing ist anzumerken, dass Financial Leasing Verträge i.d.R. mit einer längeren Laufzeit als beim Operating Leasing verbunden sind, wobei der Leasingnehmer auch das Investitionsrisiko, also den Untergang, die Wertminderung und die Funktionsfähigkeit des Leasingobjektes zu tragen hat.⁴⁸

Dabei wird das Financial Leasing in sogenannte Vollamortisations- und Teilamortisationsverträge unterschieden, wobei Vollamortisationsverträge dadurch gekennzeichnet sind, dass durch die Leasingraten neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten

⁴⁴ Vgl. Becker, Hans Paul, Finanzierung, S. 220; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 5.

⁴⁵ Vgl. Happe, Rüdiger, Leasing, S. 2; Becker, Hans Paul, Finanzierung, S. 220; Siebert, Hanns-Peter, Leasing, S. 20f.

⁴⁶ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 454.

⁴⁷ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 616f.; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 186.

⁴⁸ Vgl. Becker, Hans Paul, Finanzierung, S. 219; Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 454.

ten auch die Nebenkosten und der Risiko- bzw. Gewinnzuschlag des Leasinggebers gedeckt wird und somit die Vollamortisation sichergestellt wird.⁴⁹

Im Gegensatz zu den Vollamortisationsverträgen sind Teilamortisationsverträge dadurch gekennzeichnet, dass sowohl die Anschaffungs- und Herstellungskosten, als auch die Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten des Leasinggebers durch die Leasingraten nur teilweise gedeckt werden.⁵⁰

4.3 Ausgewählte Sonderformen des Leasings

4.3.1 Sale-and-Lease-Back

Um das in Wirtschaftsgütern gebundene Kapital freisetzen zu können, nutzen Unternehmen das sogenannte Sale-and-Lease-Back. Dabei verkauft ein Unternehmen ein in seinem Eigentum befindliches Wirtschaftsgut an eine Leasing Gesellschaft, um es anschließend von eben dieser zurück zu leasen. Die Besonderheit liegt darin dass beim Sale-and-Lease-Back kein Dreiecksverhältnis zwischen Leasingnehmer, Lieferant und einer Leasinggesellschaft vorliegt, da lediglich ein Vertrag zwischen zwei Parteien abgeschlossen wird.⁵¹

Die Liquiditätsbeschaffung beim Sale-and-Lease-Back erfolgt also durch die Veräußerung der unternehmenseigenen Vermögensgegenstände, weshalb das Sale-and – Lease-Back der Innenfinanzierung zugeordnet werden kann, wobei anzumerken ist, dass im Rahmen des Sale-and-Lease-Back im Gegensatz zu anderen Leasingformen dem Leasingnehmer zunächst liquide Mittel zufließen.⁵²

Im Rahmen dieser Sonderform wird ein Kaufvertrag (sale) mit einem Leasingvertrag (lease) gekoppelt, wodurch der Name Sale-and-Lease-Back hergeleitet werden kann. Dabei ist anzumerken dass das Sale-and-Lease-Back vor allem bei Immobilien Anwendung findet, wohingegen der Anteil beim Mobilienleasing aufgrund der technischen Überholung und der häufig geringen Wiederverwertbarkeit der Wirtschaftsgüter eher gering ist. Auch im Hinblick auf die Bilanz ist das Sale-and-Lease-Back im Immobilienleasing u.U. vorteilhaft, da ein Bilanzabgang der Immobilie in Verbindung mit dem Liquiditätseffekt dazu genutzt werden kann, um Kredite und Verbindlichkeiten zu begleichen, was folglich eine Bilanzverkürzung und eine Verbesserung der für die Unternehmensbewertung entscheidenden Kennzahlen zur Folge hätte.⁵³

⁴⁹ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 6f.; Maier, Walter, Leasing, Rn. 17; Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 334; Tonner, Norbert, Leasing, S. 14.

⁵⁰ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 617; Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 66.

⁵¹ Vgl. Leicht, Edgar, Leasing, Rn. 22; Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 616; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 8.

⁵² Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 238; Skusa, Nico R., Leasing, S. 28f.

⁵³ Vgl. Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 74-78.

4.3.2 Special Leasing

Vom Special Leasing wird gesprochen, wenn der Leasinggegenstand individuell an die Bedürfnisse des Leasingnehmers angepasst wird. Dabei geht die Ausgestaltung des Special Leasings üblicherweise so weit, dass der Leasinggegenstand dermaßen spezifisch auf den Leasingnehmer zugeschnitten ist, sodass ein Dritter keine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung für den Leasinggegenstand hat.⁵⁴

So können beispielsweise Fahrzeuge als Güter angesehen werden, welche an mehrere Leasingnehmer verleast werden können, während z.B. die Fertigungsstraße eines Automobilherstellers genau auf diesen abgestimmt ist und deshalb für andere Leasingnehmer wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar ist.⁵⁵

Da der Leasinggegenstand im Rahmen des Special Leasings zum einen nicht leasingfähig ist im Hinblick auf Leasingverträge mit Dritten und zum anderen der Leasinggeber als Eigentümer des Leasingobjektes i.d.R. ebenfalls keine Nutzungsmöglichkeit hat, wird der Leasinggegenstand beim Special Leasing grundsätzlich dem Leasingnehmer zugerechnet, welcher ihn dementsprechend zu aktivieren und abzuschreiben hat.⁵⁶

5. Factoring als Sonderform der Fremdfinanzierung

5.1 Definition und Finanzierungscharakter des Factorings

Beim Factoring verkauft ein Unternehmen, welches auch als Anschlusskunde bezeichnet wird, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an eine Factoringgesellschaft, den sogenannten Factor, wobei dieser i.d.R. ein Finanzdienstleister oder ein Kreditinstitut ist, der darüber hinaus verschiedene Funktionen übernimmt.⁵⁷ Da eine genauere Darstellung der vom Factor übernommenen Funktionen in den folgenden Gliederungspunkten erfolgt, wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen.

Grundlage des Factorings ist ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB, der zwischen dem Unternehmen und der Factoringgesellschaft geschlossen wird. Durch diesen Kaufvertrag verpflichtet sich die Factoringgesellschaft dazu, die Forderungen des Kunden gegenüber Dritten anzukaufen und die Zahlungen dem Kunden i.d.R. vor Fälligkeit der Forderungen auszuschütten, wohingegen das Unternehmen seine Forderung gem. § 398 BGB an die Factoringgesellschaft abtritt.⁵⁸ Dabei ist festzuhalten, dass

⁵⁴ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 455; Becker, Hans Paul, Finanzierung, S. 220.

⁵⁵ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 616.

⁵⁶ Vgl. Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 331f.; Maier, Walter, Leasing, Rn. 16; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 8; Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 37.

⁵⁷ Vgl. Sterzinger, Christian, Behandlung des Forderungsverkaufs, S. 405; Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 1; Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 313.

⁵⁸ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 191f.; Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1047.

überwiegend nur gesamte Forderungsbestände eines Kunden angekauft werden um zu verhindern, dass der Kunde nur die seiner Meinung nach risikoreichen Forderungen an die Factoringgesellschaft abtritt.⁵⁹

Der Finanzierungscharakter des Factoring ist darin zu sehen, dass das Unternehmen durch die Zahlung des Factors i.d.R. schon vor Fälligkeit der Forderungen Liquiditätszuflüsse verzeichnen kann. Dabei ist allerdings anzumerken, dass im Vorfeld nicht der volle Forderungsbetrag ausgezahlt wird, da der Factor u.a. Kosten für die von ihm übernommenen Funktionen wie eine Delkredereprovision oder Factoringgebühr vom Auszahlungsbetrag einbehält.⁶⁰

5.2 Abgrenzung nach der Art der Forderungsabtretung

Im Rahmen des Factorings kann anhand der Art der Forderungsabtretung in offenes, halboffenes und stilles Factoring unterschieden werden. So wird beim offenen Factoring der Kunde darüber informiert, dass die Forderung an eine Factoringgesellschaft abgetreten worden ist, woraufhin eine schuldbefreiende Zahlung seitens des Schuldners ausschließlich an die Factoringgesellschaft erfolgen kann.⁶¹

Dagegen wird beim stillen Factoring darauf verzichtet, den Schuldner von der Abtretung der Forderung zu unterrichten, weshalb dieser mit schuldbefreiender Wirkung gem. § 407 BGB auch an den Anschlusskunden zahlen kann.⁶²

Damit wird beim stillen Factoring den partiell noch vorherrschenden Befürchtungen zuvorgekommen, dass das Image des Unternehmens bei Kunden, Lieferanten usw. in negativer Weise beeinflusst werden könnte, sollte die Nutzung des Factorings bekannt werden.⁶³

Darüber hinaus hat sich eine Mischform aus dem stillen und offenen Factoring herausgebildet, welche halboffenes Factoring genannt wird. Dabei wird dem Schuldner zwar die Forderungsabtretung angezeigt, dieser kann aber trotz Forderungsabtretung mit befreiender Wirkung auch an den Factoringkunden zahlen.⁶⁴

5.3 Abgrenzung nach der Art der vom Factor übernommenen Funktionen

Neben der Art der Forderungsabtretung kann das Factoring auch in Bezug auf die vom Factor übernommenen Funktionen differenziert werden. In diesem Bereich sind die Finanzierungs-, Dienstleistungs- und Delkrederefunktion zu erwähnen, die seitens der Factoringgesellschaft sowohl komplett, als auch einzeln übernommen werden

⁵⁹ Vgl. Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 4.

⁶⁰ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 612f.; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 119; Leicht, Edgar, Factoring, Rn. 1.

⁶¹ Vgl. Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 2; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 193.

⁶² Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 443.

⁶³ Vgl. Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1047f.

⁶⁴ Vgl. Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 2.

können.⁶⁵ Im Rahmen der Finanzierungsfunktion zahlt die Factoringgesellschaft dem Kunden bereits vor Fälligkeit der Forderung ca. 80-90% des Forderungsbetrages aus, wobei der Restbetrag von der Factoringgesellschaft zwecks einer Risikoabsicherung einbehalten wird.⁶⁶

Mithin kann die Factoringgesellschaft u.a. auch die Kundenbuchhaltung, das Inkasso- und das Mahnwesen vom Factoringkunden übernehmen, was als Übernahme der Dienstleistungsfunktion durch die Factoringgesellschaft bezeichnet wird.⁶⁷

Übernimmt die Factoringgesellschaft darüber hinaus die Delkrederefunktion, so wird das Ausfallrisiko der Forderung dem Factor auferlegt, wobei dieser i.d.R. die Bonität der Kunden des Factoringkunden überprüft, um eben dieses Ausfallrisiko möglichst gering zu halten. Dagegen haftet der Factoringkunde nur noch für den rechtlichen Bestand der an die Factoringgesellschaft abgetretenen Forderungen.⁶⁸

Anhand der Übernahme des Delkredererisikos kann zudem in echtes und unechtes Factoring unterschieden werden. Dabei spricht man vom echten Factoring, wenn neben der Finanzierungs- und Dienstleistungsfunktion auch die Delkrederefunktion durch die Factoringgesellschaft übernommen wird, wohingegen das unechte Factoring dadurch gekennzeichnet ist, dass das Ausfallrisiko beim Factoringkunden bleibt und die Factoringgesellschaft lediglich die Finanzierungs- und Dienstleistungsfunktion übernimmt.⁶⁹

5.4 Sonderformen des Factorings

Neben den bereits dargestellten Formen des Factorings, haben sich darüber hinaus auch einige Sonderformen durchgesetzt, die im folgenden Abschnitt genauer beschrieben werden.

Hier ist zum einen die Forfaitierung zu nennen, bei der mittel- bis langfristige Forderungen aus Exportgeschäften vom Verkäufer (Forfaitisten) an einen Käufer (Forfaiteur) verkauft werden, wobei sich der Käufer der Forderung bei einem Zahlungsausfall des Dritten i.d.R. nicht an den Verkäufer wenden kann und darüber hinaus auch die Gefahr von politischen Risiken (Unruhen, Streiks usw.) zu tragen hat.⁷⁰

Unterschiede zwischen Forfaitierung und „normalem“ Factoring bestehen zum einen darin, dass der Forfaiteur im Gegensatz zum Factor i.d.R. keine Dienstleistungsfunk-

⁶⁵ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 442; Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 314.

⁶⁶ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 192f; Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 3.

⁶⁷ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 442.

⁶⁸ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 121; Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1046; Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 4.

⁶⁹ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 613; Korn, Christian, Forderungskauf, S. 285; Sterzinger, Christian, Behandlung des Forderungsverkaufs, S. 405.

⁷⁰ Vgl. Bonn, Rainer, Forfaitierung, S. 1; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 131; Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 319.

tion übernimmt und zum anderen werden bei der Forfaitierung auch Einzelforderungen angekauft, während es beim „normalen“ Factoringgeschäft überwiegend Gesamtforderungen sind.⁷¹

Eine weitere Sonderform des Factorings ist das Inhouse bzw. Bulk Factoring.

Dabei übernimmt der Factor zwar die Finanzierungs- und Delkrederefunktion, jedoch verbleibt die Dienstleistungsfunktion beim Factoringkunden, welcher folglich u.a. die Forderungseintreibung für den Factor durchführt. Dies kann auf Seiten des Factors aufgrund der Nichtnotwendigkeit eines Debitorenmanagements zu Einsparungen führen, welche in Form einer niedrigeren Factoringgebühr an den Factoringkunden weitergegeben werden können.⁷²

Demgegenüber beschreibt das sogenannte Maturity Factoring eine Form des Factorings, bei welcher die Factoringgesellschaft den Forderungsbetrag dem Kunden erst bei Fälligkeit der Forderung auszahlt. Es findet also keine Finanzierungsfunktion statt, was als der gravierende Unterschied zwischen dem Maturity Factoring und dem im Rahmen der Definition dargestellten Standard Factoring anzusehen ist.

Im Gegensatz dazu steht beim Maturity Factoring überwiegend die Übernahme der Dienstleistungsfunktion durch die Factoringgesellschaft im Vordergrund.⁷³

6. Aktuelle Finanzierungssituation in Deutschland

Zeit ^a	Kurzfristige Kredite ^b	Mittelfristige Kredit ^b	Langfristige Kredite ^b	Kredite gesamt ^p
2011	276,7	176,7	914,6	1.368,0
2012 Dezember	277,7	176,7	923,2	1.377,6
2013 März	294,9	176,5	922,7	1.394,1
2013 Juni	301,4	176,6	924,0	1.402,0
2013 September	187,8	173,1	922,0	1.282,9
2013 Dezember	180,2	173,6	927,2	1.281,0

* ohne Bestände an börsenfähigen Geldmarktpapieren, ohne Wertpapierbestände, ohne Kredite der Auslandsfilialen

a) Stand am Jahres- bzw. Quartalsende, b) Angaben in Mrd. €

Abb. 1: Kredite der Banken in Deutschland an inländische Unternehmen und Selbstständige⁷⁴

An der obigen Abbildung ist erkennbar, dass der Umfang der Bankkredite gewissen Schwankungen unterlegen hat, wobei sich der Gesamtbetrag der Kredite in der Zeit zwischen 2011 und Ende 2013 zwischen 1.280 und ca. 1.400 Mrd. € eingependelt

⁷¹ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 193f.; Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 613.

⁷² Vgl. Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1046f.; Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 2f.

⁷³ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 443; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 193.

⁷⁴ in Anlehnung an: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, S. 100.

hat. Deutlich wird auch, dass die langfristigen Kredite den mit Abstand größten Teil der Kreditbeträge zu verzeichnen haben, i.d.R. mehr als doppelt so viel wie kurz- und mittelfristige Kredite zusammen.

Laut der KfW ist das Kreditneugeschäft im vierten Quartal 2013 gegenüber dem Vorjahr um 3,6% gesunken. Diese Entwicklung wird sich vermutlich auch im ersten Quartal 2014 fortsetzen wird, da man mit einem Minus von ca. 1,9% rechnet. Jedoch erwartet die KfW im Jahr 2014 ein Wirtschaftswachstum von ungefähr 2%, sodass aufgrund steigender Kapazitätsauslastungen größere Investitionen mithilfe von Krediten nötig werden könnten, weshalb die KfW in der zweiten Jahreshälfte von einem Wachstum in Kreditneugeschäft ausgeht.⁷⁵

Derweil stellt sich die aktuelle Situation des Leasings so dar, dass die Leasingquote an den gesamtwirtschaftlichen Investitionen 2012 zwar um 0,2% gegenüber dem Vorjahr gesunken ist, wohingegen die gesamtwirtschaftlichen Investitionen im gleichen Zeitraum sogar um 2,5% gefallen sind. Damit hat sich der Anteil des Leasings gemessen an den gesamtwirtschaftlichen Investitionen also in geringerem Maße verringert. Im Jahr 2013 sind die gesamtwirtschaftlichen Investitionen um 0,6% gefallen, wobei die Summe der Leasinginvestitionen mit einem Betrag von knapp 48,5 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben ist (vgl. Abb. 5).⁷⁶ Demgegenüber wird für das Jahr 2014 prognostiziert, dass sich die Deutsche Wirtschaft einem Wachstum entgegensehen wird, was in Verbindung mit steigenden Investitionen auch zu ansteigenden Leasingquoten führen könnte.⁷⁷

	2010	2011	2012	2013
Gesamtwirtschaftliche Investitionen ^b (in Mio. Euro)	301.810	323.910	315.850	313.885
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (in %)	6,7%	7,3%	-2,5	-0,6%
Zum Vergleich: Leasing-Investitionen ^e (in Mio. Euro)	45.600	48.580	48.470	48.460
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (in %)	7%	6,5%	-0,2%	0,0%
Leasingquote (in %)	15,1%	15%	15,3%	15,4%

a) Ohne Wohnungsbau. Zeitreihen vom Statistischen Bundesamt revidiert. – b) Bruttoanlageinvestitionen nach neuem Statistikkonzept, (ESVG). – c) Vorläufig. – d) Anhand der Planangaben berechnet. – e) Soweit erfasst. – f) Einschließlich sonstiger Anlagen (z.B. Software).

Quelle: ifo Investitionstest; Statistisches Bundesamt; Berechnungen des ifo Instituts

Abb. 2: Gesamtwirtschaftliche Investitionen^a und Anteil des Leasings⁷⁸

Nachdem im Bereich des Factorings im Jahr 2012 nahezu eine Stagnation zu verzeichnen war, konnte 2013 eine Steigerung des Ankaufvolumens von 8,81% auf

⁷⁵ Vgl. Richter, Barbara, Kreditneugeschäft, S. 1f.

⁷⁶ Vgl. Städler, Arno, Leasinggeschäft, S. 5f.

⁷⁷ Vgl. Städler, Arno, Leasinggeschäft, S. 12f.

⁷⁸ in Anlehnung an: Städler, Arno, Leasinggeschäft, S. 6.

nunmehr 171,29 Mrd. Euro verzeichnet werden. Zwar lief die Kundenneugewinnung im vergangenen Jahr etwas dezenter als in den vorherigen Jahren, wobei allerdings immer noch ein Plus von 3,92% verzeichnet werden konnte, was zu einem aktuellen Kundenkreis des Factorings von ca. 17.770 Kunden führt. Auch im Hinblick auf 2014 ist seitens des Deutschen Factoring Verbandes überwiegend eine positive Stimmung zu vernehmen, da u.a. wegen des Inkrafttretens der Regelungen von Basel III Auswirkungen auf die Kreditkonditionen für (traditionelle) Bankkunden zu erwarten sind, weshalb auch bisher treue Bankkunden zum Nachdenken über die Nutzung von Factoring angeregt werden könnten.⁷⁹

7. Analyse der Vor- und Nachteile ausgewählter Finanzierungsformen

7.1 Analyse der Vor- und Nachteile des Leasings gegenüber dem Bankkredit

7.1.1 Bilanzierung beim Leasing / Bankkredit

7.1.1.1 Zuordnung beim Operate Leasing

Da es handelsrechtlich lange keine Vorschrift bezüglich der bilanziellen Zurechnung des Leasinggegenstandes gegeben hat, hat sich die steuerrechtliche Zurechnung gem. § 39 AO durchgesetzt, welche besagt, dass die Zurechnung des Leasinggegenstandes beim rechtlichen Eigentümer zu erfolgen hat, wobei gem. § 39 Abs. 2 AO eine bilanzielle Zuweisung beim Leasingnehmer erfolgt, wenn dieser das wirtschaftliche Eigentum innehat.⁸⁰

Im Rahmen des BilMoG wurde mithilfe von § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB die steuerrechtliche Zuordnung auch im Handelsgesetzbuch verankert. Demnach sei die wirtschaftliche Zurechnung von Vermögensgegenständen derart zu regeln, dass Vermögensgegenstände grundsätzlich beim rechtlichen Eigentümer zu bilanzieren sind, wobei die Bilanzierung bei einem anderen zu erfolgen hat, sofern dieser wirtschaftlicher Eigentümer ist.⁸¹

Dabei wird beim als Mietvertrag gem. §§ 535 BGB anerkannten Operate Leasing der Leasinggeber als rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer angesehen mit der Folge, dass der Leasinggegenstand beim Leasinggeber zu bilanzieren ist und von diesem über die gewöhnliche betriebliche Nutzungsdauer abzuschreiben ist, während die Leasingraten für den Leasingnehmer als Aufwand zu erfassen sind.⁸²

⁷⁹ Vgl. Deutscher Factoringverband e.V., Jahresbericht 2013, S. 6f.

⁸⁰ Vgl. Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 191; Siebert, Hanns-Peter, Leasing, S. 29.

⁸¹ Vgl. Maier, Walter, Leasing, Rn. 11.

⁸² Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 454; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 186.

7.1.1.2 Zuordnung beim Financial Leasing

Um die möglichen bilanziellen Vorteile des Leasings gegenüber der Kreditfinanzierung aufzuzeigen wird im Folgenden zunächst dargestellt, unter welchen Voraussetzungen der Leasinggegenstand beim Leasingnehmer bzw. Leasinggeber zu bilanzieren ist.

Beim Financial Leasing wird der Leasingnehmer wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjektes mit der Folge, dass er unter bestimmten Voraussetzungen das Leasingobjekt in seiner Bilanz zu aktivieren hat. Diese Voraussetzungen sind durch die beiden vom BdF für mobile Wirtschaftsgüter erteilten Leasingerlässe vom 19.04.1971 für Vollamortisationsverträge und vom 22.12.1975 für Teilamortisationsverträge genauer definiert worden.⁸³

Dabei soll Abb. 7 deutlich machen, unter welchen Voraussetzungen der Leasinggegenstand beim Leasingnehmer bzw. Leasinggeber im Rahmen des Vollamortisationsvertrags zu bilanzieren ist.

Verhältnis Grundmietzeit und betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer	Fallunterscheidung	Bilanzierung beim
< 40%	-	Leasingnehmer
40% bis 90%	Keine Kauf- oder Verlängerungsoption	Leasinggeber
	Mit Kaufoption und Kaufpreis < Restbuchwert	Leasingnehmer
	Mit Kaufoption und Kaufpreis > bzw = Restbuchwert	Leasinggeber
	Mit Verlängerungsoption und Anschlussmiete < lineare Afa	Leasingnehmer
	Mit Verlängerungsoption und Anschlussmiete > bzw. = lineare Afa	Leasinggeber
> 90%	-	Leasingnehmer

Abb. 3: Bilanzielle Zuordnung beim Vollamortisationsvertrag⁸⁴

Zur Einteilung der Grenzen zwischen 40% und 90% für die Bilanzierung beim Leasingnehmer ist zu sagen, dass der Leasingnehmer bei einer Grundmietzeit von lediglich 40% das Leasingobjekt im Vergleich zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes innerhalb sehr kurzer Zeit bezahlt, wodurch es sich praktisch um einen Ratenkauf handelt. Demgegenüber lohnt sich eine Herausgabe an den Leasinggeber bei einer Grundmietzeit von mehr als 90% der betriebsgewöhnlichen

⁸³ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 617f.; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 188f.

⁸⁴ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 618.

Nutzungsdauer wirtschaftlich nicht, da der Leasinggegenstand die wirtschaftliche Nutzbarkeit für gewöhnlich hinter sich hat.⁸⁵

Auch beim Teilamortisationsvertrag erfolgt die bilanzielle Zurechnung des jeweiligen Leasingobjektes beim Leasingnehmer, wenn die Grundmietzeit weniger als 40% oder mehr als 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer beträgt. Dagegen wird der Leasinggegenstand dem Leasinggeber zugeordnet, wenn dem Leasinggeber bei einer Grundmietzeit zwischen 40% und 90% ein Andienungsrecht zusteht.⁸⁶

Wird dagegen bei einer Grundmietzeit zwischen 40% und 90% ein Vertrag mit Mehrerlösaufteilung geschlossen, so wird dem Leasinggeber das Leasingobjekt nur dann zugerechnet, wenn der Mehrerlös, also die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Restamortisation, größer ist als die Restamortisation. Dabei muss der Leasingnehmer maximal 75% jenes Mehrerlöses erhalten, wohingegen andernfalls eine bilanzielle Zuordnung beim Leasingnehmer erfolgt.⁸⁷

Ist jedoch ein Vertrag mit Kündigungsrecht und Anrechnung des Verkaufserlöses geschlossen, so kann der Leasingnehmer den Vertrag zwar nach Ablauf der Grundmietzeit kündigen, muss jedoch den Differenzbetrag der geleisteten Leasingraten und der Gesamtkosten des Leasinggebers ausgleichen, wobei üblicherweise bis zu 90% des Veräußerungserlöses auf die Ausgleichszahlung angerechnet wird.⁸⁸

Ist der Verkaufserlös höher als die Abschlusszahlung des Leasingnehmers und erhält der Leasinggeber diesen Betrag komplett, so ist dem Leasinggeber der Leasinggegenstand bilanziell zuzuordnen, während er bei einer anderen Regelung dem Leasingnehmer zugerechnet wird.⁸⁹

Üblicherweise werden Finanzierungsleasingverträge derart gestaltet, dass die Bilanzierung beim Leasinggeber zu erfolgen ist, da dies u.a. steuerliche Vorteile hat, während eine Bilanzierung beim Leasingnehmer steuerlich dazu führen würde, dass er nur einen Teil seiner Zahlung als Aufwand geltend machen kann.⁹⁰

Da jedoch eine genauere Darstellung der steuerlichen Vor- und Nachteile des Leasings gegenüber dem Bankkredit in späteren Gliederungspunkten erfolgt, wird an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen.

Desweiteren führt eine nicht zu erfolgende Bilanzierung des Leasinggegenstandes beim Leasingnehmer dazu, dass durch die Bilanzierung beim Leasinggeber die Bilanz des Leasingnehmers nicht berührt wird. Dagegen erfolgt im Rahmen der Kreditfinanzierung eine Bilanzverlängerung, wodurch im Rahmen der Darlehensfinanzierung u.U.

⁸⁵ Vgl. Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 341f.; Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 456.

⁸⁶ Vgl. Siebert, Hanns-Peter, Leasing, S. 36.

⁸⁷ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 43; Leicht, Edgar, Leasing, Rn. 2f.

⁸⁸ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 459.

⁸⁹ Vgl. Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 65; Siebert, Hanns-Peter, Leasing, S. 36.

⁹⁰ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 619; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 189.

eine Verschlechterung der Eigenkapitalquote entsteht, während die Ablösung eines kreditfinanzierten Vermögensgegenstandes durch ein Leasingobjekt sogar zu einer Verbesserung der Eigenkapitalquote führen kann.⁹¹

Allerdings ist festzuhalten, dass dieser oft genannte Vorteil des Leasings gegenüber der Kreditfinanzierung nur greift, wenn der Leasinggegenstand beim Leasinggeber bilanziell erfasst wird (beispielsweise beim Operate Leasing), da durch eine Zurechnung des Leasingobjekts beim Leasingnehmer die Bilanzneutralität wegfallen würde⁹²

Außerdem prüfen aktuelle und potentielle Geldgeber bezüglich der Bonitätssituation des Leasingnehmers bzw. Kreditnehmers nicht nur dessen Bilanzkennzahlen, sondern auch laufende und zukünftige Zahlungsverpflichtungen und erfahren somit auch von den Leasingverpflichtungen des Leasingnehmers, da diese gem. § 285 Nr. 3 HGB im Anhang anzugeben sind, wodurch der Vorteil der Bilanzneutralität zumindest vermindert wird.⁹³

Wie bereits dargestellt, führt die Kreditfinanzierung zu einer Bilanzverlängerung und damit i.d.R. auch zu einer Verschlechterung der Eigenkapitalquote des Kreditnehmers.

Allerdings kann durch den sogenannten Leverage Effekt bewirkt werden, dass bei steigender Verschuldung auch die Eigenkapitalrentabilität steigt. Voraussetzung für den sogenannten positiven Leverage Effekt ist, dass die Gesamtkapitalrentabilität größer ist als der Fremdkapitalzinssatz, wohingegen die umgekehrte Situation dazu führt, dass sich die Eigenkapitalrentabilität bei steigendem Verschuldungsgrad verschlechtert, was folglich als negativer Leverage Effekt bezeichnet wird.⁹⁴

7.1.2 Wirtschaftliche Aspekte des Leasings / Bankkredites

7.1.2.1 Liquiditätsbelastung

Die Liquiditätsbelastung des Leasingnehmers besteht darin, dass er für die Nutzung des Leasinggegenstandes ein Entgelt an den Leasinggeber, die sogenannte Leasingrate zu zahlen hat. Im Hinblick auf die Gesamtkosten des Leasings ist u.U. auch eine Abschlussgebühr, Verlängerungsmiete oder ein Restkaufpreis bei Nutzung einer mög-

⁹¹ Vgl. Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 345f; Hillmer, Hans-Jürgen, Finanzierung, S. 31.

⁹² Vgl. Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 191.

⁹³ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 191.

⁹⁴ Vgl. Putnoki, Hans/Schwadorf, Heike/Then Bergh, Friedrich, Finanzierung, S. 82f.; Stiefl, Jürgen, Finanzmanagement, S. 119-121; Achleitner, Ann-Kristin/Everling, Oliver/Niggemann, Karl A., Finanzrating, S. 32f.

lichen Kaufoption zu berücksichtigen, was zu hohen Gesamtkosten des Leasings führen kann.⁹⁵

Die steuerliche Behandlung der Leasingraten hängt davon ab, ob der Leasinggegenstand dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer zugerechnet wird. Erfolgt die Zurechnung des Leasingobjektes beim Leasinggeber, so stellt der gesamte Betrag der Leasingrate für den Leasingnehmer eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar, was für den Leasingnehmer steuerlich einen erheblichen Vorteil bedeutet, da die Betriebsausgabe sich gewinnmindernd auswirkt.⁹⁶

Wird der Leasinggegenstand jedoch dem Leasingnehmer zugerechnet, so ist die Leasingrate in einen Zins- bzw. Kostenanteil und in einen Tilgungsanteil aufzuteilen. Dabei können lediglich der Zins- und Kostenanteil sowie die Abschreibungen als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe behandelt werden, wohingegen der Tilgungsanteil erfolgsneutral mit der Verbindlichkeit zu verrechnen ist. Dies ist gegenüber der Zurechnung beim Leasinggeber steuerlich nachteilhafter, da die Grundmietzeit beim Finanzierungsleasing i.d.R. kürzer ist als die eigentliche Nutzungsdauer was dazu führt, dass die Leasingraten die Summe aus Zins- und Kostenanteil und Abschreibungen übersteigt und somit zu höheren Betriebsausgaben führen würde.⁹⁷

Allerdings kann es vor allem beim Sale-and-Lease-Back u.a. zu steuerlichen Problemen kommen, wenn z.B. eine in Bezug auf den tatsächlichen Marktpreis unterbewertete Immobilie verkauft wird und in der Folge hohe steuerpflichtige stille Reserven anfallen. Darum wird i.d.R. ein Sale-and-Lease-Back mit Wirtschaftsgütern, die hohe stille Reserven beinhalten, nur durchgeführt, wenn der hier erzielte Gewinn mit aktuellen oder vorgetragenen Verlusten verrechnet werden kann.⁹⁸

Demgegenüber besteht die Liquiditätsbelastung des Bankkredites in Form der bereits vorgestellten Darlehen in den Zins- und Tilgungszahlungen, wobei die Höhe der zu entrichteten Zinszahlungen von der Darlehenslaufzeit, der aktuellen Kapitalmarktsituation und der Bonität des Schuldners abhängen.⁹⁹

Überwiegend findet das Darlehen mit einem Festzins Anwendung, was ähnlich der Leasingrate zu einer fixen Kalkulationsgrundlage führt, wobei jedoch bei einem Darlehen mit einem variablen Zinssatz bei erwarteten Zinssenkungen ein Vorteil gegenüber

⁹⁵ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 462; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 185.

⁹⁶ Vgl. Happe, Rüdiger, Leasing, S. 3; Maier, Walter, Leasing, Rn. 10.

⁹⁷ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 189; Siebert, Hanns-Peter, Leasing, S. 43.

⁹⁸ Vgl. Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 331; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 239.

⁹⁹ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 595; Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 393; Stiefl, Jürgen, Finanzmanagement, S. 45.

dem Leasing mit seinen fest vereinbarten Leasingraten entstehen kann, gleichzeitig allerdings ein Zinsänderungsrisiko bei steigenden Zinsen droht.¹⁰⁰

Vor allem die Bonität des Schuldners ist durch die Baseler Abkommen eminent wichtig für die Kreditkonditionen. So ermöglicht eine gute Bonität die Chance auf gute Konditionen, wogegen bei schlechter Bonität aufgrund der dann vorgeschriebenen hohen Eigenkapitalhinterlegung schlechte Konditionen drohen.¹⁰¹

Demgegenüber unterliegt das Finanzierungsleasing, welches nicht durch bankeigene Leasinggesellschaften durchgeführt wird, nicht den Baseler Abkommen, weshalb gerade die Unternehmen, welche von Banken keine Kredite mehr bekommen, auf die Leasingfinanzierung umsteigen könnten. Allerdings ist anzumerken, dass i.d.R. auch beim Leasing eine Prüfung der Kreditwürdigkeit durchgeführt wird, wodurch der Vorteil gewissermaßen relativiert wird.¹⁰²

Bezüglich der steuerlichen Anwendung der Zins- und Tilgungsleistungen beim Bankdarlehen ist so vorzugehen, dass die Zinszahlung als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann, wohingegen der Tilgungsanteil mit der bilanziell ausgewiesenen Verbindlichkeit zu verrechnen ist.¹⁰³

Jedoch ist die Abzugsfähigkeit der Zinszahlungen beim Bankkredit u.U. durch die sogenannte Zinsschranke gem. § 4h EStG bzw. § 8a KStG beschränkt, da die Höhe der abzugsfähigen Zinsen nach Abzug der Zinserträge und der Berücksichtigung der 3 Mio. € Freigrenze nur noch bis maximal 30% des EBITDA möglich ist.¹⁰⁴

Dabei ist allerdings festzuhalten, dass die Zinsschranke zwar für Fremdkapital und somit auch für die Zinsleistungen für Bankdarlehen gilt, nicht jedoch für Leasingraten, sofern der Leasinggegenstand dem Leasinggeber zugeordnet wird.¹⁰⁵

Desweiteren wird beim Leasing die Liquiditätslinie derart geschont, dass auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet wird, sodass beim Leasingvertrag lediglich der zu leasende Gegenstand als Sicherheit dient. Dies ist wiederum für solche Unternehmen von Vorteil, welche die geforderten Sicherheiten nicht stellen können oder wollen.¹⁰⁶

Dagegen fordern Banken bei der Kreditvergabe üblicherweise Sicherheiten, um diese verwerten zu können, sollte der Kreditnehmer seinen Zins- und Tilgungszahlungen nicht nachkommen. In diesem Zusammenhang sind zum einen die Realsicherheiten zu nennen, die u.a. die Verpfändung und Sicherungsübereignung von Vermögensge-

¹⁰⁰ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 463; Stiefl, Jürgen, Finanzmanagement, S. 51.

¹⁰¹ Vgl. Huelmann, Frank, Eigenkapitalvereinbarung, S. 18; Müller, Christof, „Auswirkungen von Basel II“, S. 65; Winkeljohann, Norbert/Solfrian, Gregor, Basel II, S. 88f; Schneck, Ottmar, Risikomanagement, S. 45.

¹⁰² Vgl. Maier, Walter, Leasing, Rn. 4; Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 43f.

¹⁰³ Vgl. Siebert, Hanns-Peter, Leasing, S. 47; Fuldner, Ulrike, Darlehen, S. 1.

¹⁰⁴ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 130.

¹⁰⁵ Vgl. Loscheder, Friedrich, in: Schmidt, Ludwig, Kommentar, § 4h EStG, Rn. 24.

¹⁰⁶ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 190; Maier, Walter, Leasing, Rn. 4.

genständen oder die Abtretung von Forderungen, Rechten und Grundpfandrechten wie die Hypothek oder Grundschuld beinhalten und zum anderen die Personalsicherheiten, welche vor allem als Bürgschaft oder Garantien Anwendung finden.¹⁰⁷

Als weiterer Unterschied ist hier anzumerken, dass der traditionelle Bankkredit im Gegensatz zum Leasinggeschäft den zu finanzierenden Gegenstand üblicherweise nicht zu 100% finanziert, wodurch das Eigenkapital des Kreditnehmers zumindest teilweise beansprucht wird. Die Ablehnung der Bank, den Vermögensgegenstand zu 100% zu finanzieren ist u.a. dadurch zu erklären, dass sich das Kreditinstitut gegen Ausfälle absichern möchte, da das finanzierende Institut den finanzierten oder als Sicherheit dienenden Gegenstand bei Nichtleistung der Zahlungen nicht einfach vom Kreditnehmer abholen kann, wie das beim Leasinggeber der Fall ist, welcher zumindest juristischer Eigentümer des Leasinggegenstandes ist.¹⁰⁸

Jedoch ist festzuhalten, dass im Falle einer Sonderzahlung des Leasingnehmers zu Beginn des Leasingvertrages eine 100% Finanzierung auch beim Leasing nicht mehr gegeben ist, da die Leasinggesellschaft bei einer Sonderzahlung von z.B. 20% das Leasingobjekt nur noch zu 80% finanziert.¹⁰⁹

Oft wird dem Leasing der Vorteil zugesprochen, dass dem Leasingnehmer eine höhere Flexibilität in Bezug auf die Anpassung des Bestandes der Vermögensgegenstände an den technischen Fortschritt ermöglicht wird. Dies ist jedoch durch die Vereinbarung einer Grundmietzeit zumindest beim Financial Leasing nicht der Fall, da der Leasingnehmer hier erst einmal an den Vertrag und somit auch an den Leasinggegenstand gebunden ist.¹¹⁰

7.1.2.2 Insolvenzzrisiken

Die Insolvenzzrisiken im sogenannten Leasingdreieck, welches aus Leasinggeber, Leasingnehmer und Lieferant besteht, sind derart geregelt, dass der Leasinggeber sowohl das Insolvenzzisiko des Leasingnehmers als auch das des Lieferanten trägt, während der Lieferant ausschließlich das Insolvenzzisiko des Leasinggebers trägt.¹¹¹

Im Vorfeld kann festgehalten werden, dass aufgrund der Einteilung des Leasingvertrages als atypischer Mietvertrag auch die §§ 103 ff. InsO auch auf den Leasingvertrag anzuwenden sind. Strittig ist jedoch, ob dies neben dem Operate Leasing, welches als Mietvertrag im Sinne der §§ 535 ff. BGB anerkannt ist, auch für das Financial

¹⁰⁷ Vgl. Erdmann, Günter, Fremdfinanzierung, S. 3; Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 386-394; Bieg, Hartmut/Kußmaul, Heinz, Finanzierung, S. 136f.

¹⁰⁸ Vgl. Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 345; Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 105.

¹⁰⁹ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 191.

¹¹⁰ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 465; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 191.

¹¹¹ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 91; Skusa, Nico R., Leasing, S. 513.

Leasing gilt, da dieses neben der Nutzungsüberlassung durch den Leasinggeber auch dem Kauf- bzw. Darlehensvertrag ähnliche Aspekte enthält.¹¹²

Um die Auswirkungen der Insolvenz im Leasing für die verschiedenen Vertragspartner aufzeigen zu können, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Regelungen der Insolvenzordnung sowohl auf Operate Leasingverträge, als auch auf Financial Leasing Verträge anwendbar sind.

Sollte der Leasinggeber Insolvenz anmelden müssen, so ändert sich an der Wirksamkeit des Leasingvertrages mit dem Leasingnehmer zuerst einmal nichts, da der Insolvenzverwalter gem. § 103 Abs. 1 InsO das Wahlrecht besitzt, den Leasingvertrag fortzuführen oder die Vertragserfüllung abzulehnen, wobei Voraussetzung für das Bestehen des Wahlrechts die noch nicht vollständige Erfüllung des Leasingvertrages ist.¹¹³

Allerdings ist festzuhalten, dass das Wahlrecht des Insolvenzverwalters gem. § 103 Abs. 1 InsO nur besteht, sofern es sich um einen Mobilien Leasing Vertrag handelt. Dagegen besteht der Vertrag beim Immobilien Leasing gem. § 108 InsO grundsätzlich weiter, wobei dem Insolvenzverwalter jedoch bei Einhaltung der festgelegten Frist ein Kündigungsrecht gem. § 109 InsO zusteht.¹¹⁴

Weiterhin ist anzumerken, dass das Wahlrecht des Insolvenzverwalters gem. § 108 Abs. 1 Satz 2 InsO auch entfällt, sobald der Leasinggeber die Forderung auf Zahlung der Leasingraten wirksam abgetreten hat, wobei Voraussetzung ist, dass eine Sicherungsübereignung gegenüber einem Dritten stattfand und dieser die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten des Leasingobjektes finanziert hat.¹¹⁵

Dies ist in erster Linie für den Leasinggeber von Vorteil ist, da durch diese Regelung die Refinanzierungsmöglichkeit des Leasingunternehmens sichergestellt wird. Bei einem Wahlrecht des Insolvenzverwalters wäre die Haftung des Leasinggebers für den Forderungsbestand als Basis für den Forderungsverkauf praktisch ausgeschlossen, was eine Refinanzierung durch den Verkauf von Forderungen nahezu unmöglich machen würde.¹¹⁶

Sollte der Insolvenzverwalter auf die Erfüllung verzichten, so können sowohl der Leasingnehmer als auch der Lieferant bzw. Hersteller ihre Forderungen bzw. ihren Schadensersatzanspruch als Insolvenzforderung anmelden.¹¹⁷

Mit Ablehnung der Erfüllung ist der Leasingvertrag beendet, was zur Folge hat, dass der Leasingnehmer die Leasingraten nicht mehr begleichen muss, das Leasinggut jedoch an die Insolvenzmasse herauszugeben hat, wohingegen der Leasingvertrag

¹¹² Vgl. Bork, Reinhard, Insolvenz, S. 591.

¹¹³ Vgl. Leicht, Edgar, Leasing, Rn. 16f; Engel, Johanna, Insolvenz, S. 1; Jäkel, Burkhard, Leasing-Vertrag, S. 1.

¹¹⁴ Vgl. Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 102.

¹¹⁵ Vgl. Jäkel, Burkhard, Leasing-Vertrag, S. 1.

¹¹⁶ Vgl. Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 172.

¹¹⁷ Vgl. Theurich, Holger/Brune, Tim, Gläubigervertreter, Rz. 303.

bei Erfüllung des Insolvenzverwalters mit lediglich einem neuen Vertragspartner weiterläuft.¹¹⁸

Um die negativen Auswirkungen einer Insolvenz des Leasingnehmers zu verhindern, wird der Leasinggeber versuchen sich fortwährend über die finanzielle Lage des Leasingnehmers zu informieren und im Falle der Insolvenz entweder das Leasingobjekt heraus zu verlangen, den Leasingvertrag zu kündigen oder fällige Zahlungen einzutreiben.¹¹⁹

Bei Insolvenz des Leasingnehmers ist der Leasinggeber dazu berechtigt, den Leasingvertrag vor der Stellung des Insolvenzantrages durch den Leasingnehmer unter den Voraussetzungen des § 543 BGB zu kündigen. Dabei bleibt die Kündigung auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam, wohingegen die Gefahr bei einer Nichtkündigung des Leasinggebers darin besteht, dass der Leasinggeber den Leasinggegenstand nicht verwerten kann bzw. die Leasingraten als Insolvenzforderung gelten machen muss, die eventuell mangels Insolvenzmasse nicht einzubringen sind.¹²⁰

Die Kündigungsrechte des Leasinggebers sind jedoch durch die sogenannte Kündigungssperre gem. § 112 InsO während des Insolvenzantragsverfahrens durch den Leasingnehmer wegen einem vor dem Antrag des Insolvenzverfahrens eingetretenen Zahlungsverzugs der Leasingraten oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eingeschränkt.¹²¹

So kann das Insolvenzgericht gem. § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO anordnen, dass Leasinggegenstände, welche bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangt werden könnten nicht eingezogen werden dürfen und darüber hinaus beim Schuldner zur Weiterführung seines Unternehmens verbleiben, sofern der Leasinggegenstand für den Betrieb des Schuldners von erheblicher Bedeutung ist.¹²²

Dagegen hat der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder das Wahlrecht auf Erfüllung oder Nichterfüllung gem. § 103 InsO, wobei der Leasinggeber gem. § 103 Abs. 2 InsO den Insolvenzverwalter zu einer Erklärung in Bezug auf Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages auffordern kann. Dabei werden die geschuldeten Leasingraten bei Vertragserfüllung Masseverbindlichkeiten, wohingegen der Leasinggeber bei Nichterfüllung Schadensersatzansprüche als Insolvenzforderung geltend machen und mit erfolgter Kündigung den Leasinggegenstand heraus verlangen kann.¹²³

¹¹⁸ Vgl. Ritterbach, Carola, Insolvenz, S. 1.

¹¹⁹ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 91.

¹²⁰ Vgl. Skusa, Nico R., Leasing, S. 514f.; Leicht, Edgar, Leasing, Rn. 16.

¹²¹ Vgl. Engel, Johanna, Insolvenz, S. 1; Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 101.

¹²² Vgl. Bork, Reinhard, Insolvenz, S. 590; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 92.

¹²³ Vgl. Ritterbach, Carola, Insolvenz, S. 1f.; Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 101.

Muss dagegen der Lieferant Insolvenz anmelden, gilt für den Insolvenzverwalter das Wahlrecht gem. § 103 Abs. 1 InsO nur, sofern der Leasinggegenstand noch nicht an den Leasingnehmer übergeben wurde, was dazu führt, dass der Leasingvertrag solange unberührt bleibt, bis vom Leasingnehmer z.B. Nacherfüllungsansprüche geltend gemacht werden, da sich der Leasinggeber von diesen überwiegend befreit und an den Leasingnehmer abtritt. Als Folge dessen hat der Leasingnehmer seine Ansprüche bei Insolvenz des Lieferanten als Insolvenzforderung anzumelden, wobei allerdings allgemein die Meinung vertreten wird, dass der Leasinggeber das Insolvenzrisiko des Lieferanten zu tragen hat, sodass dessen Haftung wieder zu Tage tritt, sobald sich der Leasingnehmer nicht aus der Masse befriedigen kann.¹²⁴

Durch den Wortlaut des § 108 Abs. 2 InsO wird deutlich, dass auch Darlehensverträge in den Anwendungsbereich des § 103 InsO fallen, wobei der Gesetzgeber durch die Einführung des § 108 Abs. 2 InsO erreichen wollte, dass bei einem Insolvenzfall eines Kreditinstitutes die Beendigung der Darlehensverträge vermieden wird, was u.U. für den Darlehensnehmer äußerst negative Auswirkungen nach sich ziehen könnte, wenn dieser beispielsweise zu einer plötzlichen Rückzahlung langfristiger Darlehen gezwungen würde. Dabei ist festzuhalten, dass der § 108 Abs. 2 InsO lediglich für entgeltliche Darlehen gilt, während unentgeltliche Darlehen und Sachdarlehen in den Bereich des oben beschriebenen § 103 Abs. 1 InsO fallen.¹²⁵

Darüber hinaus bestehen für den Darlehensnehmer bzw. Darlehensgeber auf Darlehensverträge anwendbare Kündigungsrechte, welche im Folgenden kurz erläutert werden.

Das (ordentliche) Kündigungsrecht des Darlehensnehmers begründet sich aus § 489 Abs. 1 BGB, wobei jedoch zu differenzieren ist, ob es sich um ein Darlehen mit festem oder variablem Zinssatz handelt. So ist ein Darlehen mit festem Zinssatz kündbar wenn die Zeit der Zinsbindung abgelaufen ist, wobei die Kündigungsfrist in diesem Fall einen Monat beträgt. Dagegen ist jedes fest verzinst Darlehen unabhängig von der Zinsbindung nach spätestens 10 Jahren mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar.¹²⁶

Demgegenüber kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit einem variablen Zinssatz jederzeit kündigen, allerdings muss er dabei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einhalten, wohingegen der Darlehensgeber üblicherweise nur in besonderen Fällen kündigen kann, etwa wenn sich die Vermögensverhältnisse oder der

¹²⁴ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 91; Ritterbach, Carola, Insolvenz, S. 2.

¹²⁵ Vgl. Theurich, Holger/Brune, Tim, Gläubigervertreter, Rz. 242f.

¹²⁶ Vgl. Ritterbach, Carola, Kündigungsrecht, S. 1.

Wert einer seitens des Darlehensnehmers gestellten Sicherheit derart verschlechtert, dass die Rückzahlung des Darlehens gefährdet wird.¹²⁷

Die Ausnahme hiervon ist in § 498 BGB zu finden, da der Kreditgeber einen Darlehensvertrag auch kündigen kann, wenn sich der Darlehensnehmer mit zwei vollständig aufeinanderfolgenden Zahlungen, Teilzahlungen von mindestens 10% oder bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren mit mindestens 5% des Nennbetrages in Verzug ist. Auch eine dem Darlehensnehmer erfolglos gewährte zweiwöchige Frist zur Zahlung berechtigt den Darlehensgeber zur Kündigung, wobei anzumerken ist, dass diese Regelung gem. § 491 BGB nur bei Verbraucherdarlehen anwendbar ist.

Während bei Leasingverträgen mit unbestimmter Vertragsdauer ordentlich gekündigt werden kann, sind Leasingverträge während der vereinbarten Grundmietzeit sowohl vom Leasinggeber, als auch vom Leasingnehmer nur außerordentlich gem. § 543 BGB kündbar. Hierzu muss jedoch ein wichtiger Grund vorliegen, der die wirtschaftlichen Interessen eines der Vertragspartner derartig verletzt, dass eine Fortführung des Vertrages unzumutbar ist.¹²⁸

So kann z.B. der Leasinggeber den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn sich der Leasingnehmer sich mit zwei Leasingraten im Rückstand befindet oder das Leasingobjekt ohne Genehmigung einem Dritten zur Nutzung überlässt, wohingegen der Leasingnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, wenn z.B. die Nutzungsüberlassung des Leasinggegenstandes durch den Leasinggeber vertragswidrig behindert oder entzogen wird. Dabei ist als Sonderfall der kündbare Vertrag bei Mobilien zu beachten, bei welchem dem Leasingnehmer gem. Vertragsabsprache zu bestimmten Zeitpunkten ein Kündigungsrecht zugesprochen wird.¹²⁹

7.1.3 Steuerliche Auswirkungen des Leasings / Bankkredites

7.1.3.1 Gewerbesteuer

Der ursprüngliche Zweck der Gewerbesteuer besteht darin, dass die durch die Gewerbebetriebe entstehenden Belastungen für die einzelnen Gemeinden beglichen werden sollten, da diese den Gewerbebetrieben u.a. Infrastrukturen in Form von Straßen usw. zur Verfügung stellen, während die Gewerbebetriebe die Gemeinden z.B. durch Lärm und Luftverschmutzung belasten.¹³⁰

Dabei bildet gem. § 6 Satz 1 GewStG der Gewerbeertrag die Grundlage zur Besteuerung der Gewerbesteuer, wobei sich dieser gem. § 7 Abs. 1 GewStG nach Vorlage

¹²⁷ Vgl. Fuldner, Ulrike, Darlehen, S. 12.

¹²⁸ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 87.

¹²⁹ Vgl. Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 48-50; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 87.

¹³⁰ Vgl. Siebert, Hanns-Peter, Leasing, S. 52.

des nach EStG bzw. KStG ermittelten Gewinns des Gewerbebetriebes zuzüglich bestimmter Hinzurechnungen und abzüglich spezieller Kürzungen ergibt.¹³¹

Bei erstem Hinsehen waren sowohl Leasing-, als auch Factoringgesellschaften bis zur Einführung der Unternehmensteuerreform im Hinblick auf die Gewerbesteuerbelastung im Vergleich mit der traditionellen Kreditfinanzierung im Vorteil. So fielen die sich in den Leasingraten befindlichen Zinsanteile bzw. die Diskontbeträge beim Forderungsverkauf oftmals nicht unter die Hinzurechnungsvorschrift, wohingegen die Zinsen der Kreditfinanzierung der Gewerbesteuer zu 50% hinzugerechnet worden sind.¹³²

Allerdings wurden Leasing- und Factoringgesellschaften, die keine Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG sind, bei der (kreditfinanzierten) Refinanzierung mit der Hinzurechnung zur Gewerbesteuer belastet. Darüber hinaus führte das sogenannte Bankenprivileg dazu, dass die Banken gem. § 19 GewSDV u.U. die Hinzurechnung für eine Refinanzierung des Kreditgeschäftes vermeiden konnten. Dies führte beim Blick auf die Gesamtbelastung des finanzierenden Unternehmens und der die Finanzierung in Anspruch nehmenden Unternehmung letztlich zu einer ähnlichen Gewerbesteuerbelastung führte, sofern die Leasinggesellschaft die Leasingraten nicht an eine Bank forfaitiert hat, da ausschließlich hierdurch eine Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen gem. § 8 Nr. 1 GewStG vermieden werden konnte.¹³³

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes von 2008 wurden dabei die Bestimmungen der Zurechnung von Finanzierungsaufwendungen für die Besteuerung erweitert, was besonders daran deutlich wird, dass nahezu alle Finanzierungsanteile in die Hinzurechnung aufgenommen wurden. Allerdings kommen gem. § 8 GewStG jedoch (wie bisher) nur Beträge in Frage, welche bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind.¹³⁴

Somit wird im Zuge der Unternehmensteuerreform einerseits die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer durch die verstärkte Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen erhöht, wozu nun auch der sich in den Leasingraten befindliche Zinsanteil und der Diskontbetrag beim Verkauf von Forderungen gehört. Andererseits sorgt der Freibetrag in Höhe von 100.000 € dafür, dass vor allem kleinere und mittlere Unternehmen zu großen Teilen von der Hinzurechnung gem. § 1 GewStG entledigt wurden.¹³⁵

¹³¹ Vgl. Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 114; Bea, Franz Xaver/Schweitzer, Marcell, Betriebswirtschaftslehre, S. 208; Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 243.

¹³² Vgl. Heinz, Gerhard; Schäfer-Elmayer, Pascal, JStG 2009, S. 365; Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 113f.

¹³³ Vgl. Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 115; Heinz, Gerhard; Schäfer-Elmayer, Pascal, JStG 2009, S. 365f.; Happe, Rüdiger, Leasing, S. 11.

¹³⁴ Vgl. Ritzer, Claus, Hinzurechnung, S. 558.; Gerhold, Karlheinz, Hinzurechnungen, S. 114.

¹³⁵ Vgl. Gerhold, Karlheinz, Hinzurechnungen, S. 114; Heinz, Gerhard/Schäfer-Elmayer, Pascal, JStG 2009, S. 366.

Durch die Unternehmensteuerreform berechnen sich die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 a, d, e, f wie folgt:

- 1) 25% für Entgelte aus Schulden (Zinsen)
- 2) 5% für Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen
- 3) 12,5 % für Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen
- 4) 6,25% der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten.¹³⁶

Das folgende Beispiel soll die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen verdeutlichen (vgl. Abb. 6):

Ein Unternehmen hat folgende Aufwendungen, aus denen sich Hinzurechnungen in Höhe von 60.000 € ergeben (Freibetrag wird vernachlässigt).

	Summe	Hinzurechnung	Endsumme
Miete/Leasing Maschinen	2.000.000 €	5%	100.000 €
Miete Produktionsgebäude	300.000 €	12,5%	38.000 €
Miete Verwaltungsgebäude	80.000 €	12,5%	10.000 €
Lizenzaufwand	20.000 €	6,25 %	1.000 €
Zinsaufwand	1.000.000 €	25%	250.000 €
			399.000 €
Gewerbesteuer (15%)			60.000 €

Abb. 4: Berechnung des Gewerbesteueraufwands¹³⁷

Durch die Einführung des Jahresteuergesetzes 2009 haben nun auch Leasing- und Factoringgesellschaften die Möglichkeit das „Bankenprivileg“ gem. § 19 GewStDV zu nutzen, wobei nachzuweisen ist, dass diese ausnahmslos Finanzdienstleistung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG tätigen.¹³⁸

Denn aufgrund des Unternehmensteuergesetzes entstand beim Finanzierungsleasing und Factoring eine Doppelbelastung der Gewerbesteuer, weil das Unternehmensteuergesetz zum einen die Hinzurechnung der Zinsen des Diskontbetrages für das die Finanzierung in Anspruch nehmende Unternehmen und zum anderen eine Hinzurechnung der Refinanzierungszinsen des finanzierungsgebenden Unternehmens vorschrieb und darüber hinaus die Forfaitierung der Leasingraten nicht mehr zum Ausschluss der Hinzurechnung führt. Die hieraus entstehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen Banken und alternativen Finanzierungsformen sollten

¹³⁶ Vgl. Haupt, Heiko, Hinzurechnung, S. 429.

¹³⁷ in Anlehnung an: Haupt, Heiko, Hinzurechnung, S. 429.

¹³⁸ Vgl. Happe, Rüdiger, Leasing, S. 12.

durch die Einbindung der alternativen Finanzierungsformen in das Bankenprivileg vermieden werden.¹³⁹

Zwar sind aufgrund bisher ungeklärter Fragestellungen bezüglich der Hinzurechnungsvorschriften gem. § 8 Nr. 1 GewStG im Rahmen des Ländererlasses vom 2.7.2012 einige Überarbeitungen vorgenommen worden, wobei allerdings festzuhalten ist, dass noch immer einige Probleme ungeklärt sind. So ist u.a. noch nicht abschließend entschieden, ob die Unterlassung der Hinzurechnung von Aufwendungen nur gegeben ist, wenn die Kosten am Bilanzstichtag aktiviert wurden oder ob dies auch für kurz vor dem Bilanzstichtag aktivierte Kosten möglich ist. Dabei vertritt die Finanzverwaltung bisher den Standpunkt, dass nur am Bilanzstichtag aktivierte Kosten von der Hinzurechnung befreit sind.¹⁴⁰

7.1.3.2 Umsatzsteuer

Rechtliche Grundlage der Umsatzsteuer, die einerseits als allgemeine Verkehrssteuer bezeichnet wird, jedoch wirtschaftlich aufgrund ihres Zweckes und ihrer Auswirkungen auch als allgemeine Verbrauchssteuer bezeichnet werden kann, ist das UStG. Dabei unterliegen gemäß § 1 UStG sowohl Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, als auch die Einfuhr von Gegenständen und der innergemeinschaftliche Erwerb gegen Entgelt der Umsatzsteuer.¹⁴¹

Den Begriff der Lieferung hat der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 UStG definiert als Befähigung eines Dritten durch den Unternehmer in eigenem Namen über einen Gegenstand verfügen zu können, wohingegen die sonstigen Leistungen alle Leistungen sind, die nicht unter die Definition der Lieferung fallen. Demzufolge ist zuerst einmal festzustellen, dass die Vermietung von Gegenständen – und somit auch das Leasing – eine sonstige Leistung gem. § 3 Abs. 9 UStG ist, da keine Verfügung über den zu vermietenden Gegenstand stattfindet.

Die Finanzverwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass für die umsatzsteuerliche Behandlung des Leasings die ertragssteuerliche Behandlung des Leasingvertrages entscheidend ist.¹⁴² So ist eine sonstige Leistung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG und § 3 Abs. 9 UStG anzunehmen, wenn der Leasinggegenstand dem Leasinggeber steuerlich zugeordnet wird, da in diesem Fall lediglich eine Nutzungsüberlassung gegenüber dem Leasingnehmer erfolgt. Das Vorliegen einer Lieferung wird dagegen bejaht, wenn der Leasinggegenstand steuerrechtlich dem Leasingnehmer zuzuordnen ist.¹⁴³

¹³⁹ Vgl. Heinz, Gerhard/Schäfer-Elmayer, Pascal, JStG 2009, S. 365f.

¹⁴⁰ Vgl. Haupt, Heiko, Hinzurechnung, S. 429f; Ritzer, Claus, Hinzurechnung, S. 559.

¹⁴¹ Vgl. Bea, Franz Xaver, Schweitzer, Marcell, Betriebswirtschaftslehre, S. 210-213.

¹⁴² Vgl. Siebert, Hanns-Peter, Leasing, S. 57f.

¹⁴³ Vgl. Happe, Rüdiger, Leasing, S. 13; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 100.

Handelt es sich um eine Lieferung, so ist die Gesamtsumme aller Leasingraten mit Entstehen der Lieferung der Umsatzsteuer zu unterwerfen, während bei einer sonstigen Leistung jeweils Teilleistungen versteuert werden. Dies kann mitunter, besonders für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leasingnehmer, von Vorteil sein kann, da diese von einem vorübergehenden Liquiditätseffekt profitieren können, da sie die Umsatzsteuer nicht in einer Zahlung entrichten müssen. Allerdings ist festzuhalten, dass der Leasingnehmer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gem. § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.¹⁴⁴

Im Gegensatz zur Kreditvergabe ist festzuhalten, dass zumindest beim Mobilienleasing eine Umsatzsteuerbefreiung der Leasingraten unter keinen Umständen möglich ist, wobei es auch keine Rolle spielt, ob es sich um eine sonstige Leistung oder um eine Lieferung handelt, da beide Konstellationen umsatzsteuerpflichtig sind.¹⁴⁵

Dagegen ist festzustellen, dass beim Immobilienleasing eine Befreiung der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 12 UStG grundsätzlich gegeben ist, wobei allerdings der Leasinggeber gem. § 9 Abs. 2 UStG für die Umsatzsteuerzahlung des Leasingnehmers optieren kann, wenn der Leasingnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist und die Immobilie ausschließlich für Umsätze genutzt wird, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.¹⁴⁶

Gem. § 4 Nr. 8a UStG ist auch die Kreditgewährung umsatzsteuerfrei, wobei die Bank gem. § 9 Abs. 1 UStG das Optionsrecht besitzt, um auch auf Zinsen Umsatzsteuer zu berechnen, wobei dieses Vorgehen ausschließlich dann möglich ist, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen geschieht.

7.2 Analyse der Vor- und Nachteile des Factorings gegenüber dem Bankkredit

7.2.1 Wirtschaftliche Aspekte des Factorings / Bankkredites

7.2.1.1 Auswirkungen auf die Liquidität

Die Auswirkung des Factorings auf die Liquidität des Klienten besteht darin, dass dem Klienten Geld aus verkauften Forderungen zufließt, welche i.d.R. zum Zeitpunkt des Geldzuflusses noch nicht fällig waren, wobei jedoch zunächst nur ein Teil der Forderung ausbezahlt wird.¹⁴⁷

Obwohl ein Teil des Forderungsbetrages seitens des Factors als Sicherung für Reklamationen und Rechnungskürzungen des Abnehmers einbehalten wird, kann der

¹⁴⁴ Vgl. Leicht, Edgar, Leasing, Rn. 1; Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 119; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 100.

¹⁴⁵ Vgl. Siebert, Hanns-Peter, Leasing, S. 57f.

¹⁴⁶ Vgl. Happe, Rüdiger, Leasing, S. 13; Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing, S. 119.

¹⁴⁷ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 193; Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 442.

Factoringkunde eine schnelle und positive Liquiditätswirkung, nämlich eine Liquiditätsverbesserung verzeichnen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der vom Factor einbehaltene Sicherungsbetrag für den Factoringkunden nicht gänzlich verloren ist, da dieser bei Zahlung des Schuldners an die Factoringgesellschaft von jener an den Factoringkunden weitergeleitet wird.¹⁴⁸

Dagegen kann z.B. der Kontokorrentkredit zu einer zusätzlichen Liquiditätsbelastung führen, wenn aufgrund der Überziehung des Kontos bis zur vereinbarten Kreditlinie zusätzlich zu den „normalen“ Zinsen noch Überziehungszinsen zu zahlen sind. Dies kann bei einer dauerhaften Inanspruchnahme der Kreditlinie zu einer immens hohen Zinsbelastung und damit auch zu einer Liquiditätsbelastung des Kunden führen.¹⁴⁹

Im Rahmen des Darlehensvertrages ist z.B. durch die Einbindung eines Disagios eine Unterschreitung des Auszahlungsbetrages in Bezug auf den zu tilgenden Darlehensbetrag möglich, was wiederum für den Kreditnehmer u.U. zu einer negativen Liquiditätswirkung führt, da er den vollen Kreditbetrag zuzüglich des Disagios tilgen muss, obwohl er nur den um das Disagio verminderten Betrag ausgezahlt bekommt.¹⁵⁰

Allerdings kann ein Darlehensvertrag mit Disagio in Verbindung mit einem niedrigen Zinssatz dazu führen, dass während der Laufzeit des Darlehens eine Liquiditätsentlastung beim Darlehensnehmer eintritt. Jedoch ist zwingend darauf zu achten, dass eine Nichteinbeziehung des Disagios bei der Aufnahme eines Anschlussdarlehens zu einer erhöhten Liquiditätsbelastung für den Darlehensnehmer führt.¹⁵¹

Die Kosten des Factorings setzen sich zum einen aus der für die Überprüfung der Debitoren veranschlagten Kreditprüfungsgebühr, banküblichen Zinsen und aus den Gebühren für die vom Factor übernommenen Funktionen zusammen. Die Höhe der Prozentsätze für die Dienstleistungs- und Delkrederefunktion variieren dabei in Abhängigkeit der Schuldnerbonität, der Beurteilung des Factoringkunden sowie des Geschäftsumfanges und werden aus diesem Grund in der Literatur nicht einheitlich angegeben.¹⁵²

Demgegenüber bestehen die Kosten des Bankkredites, wie bereits im Rahmen der Liquiditätsbelastung des Leasings im Vergleich zum Bankkredit dargestellt, zum einen in den Zins- und Tilgungsleistungen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich die Bank häufig Creditsicherheiten zur Risikoabsicherung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers geben lässt,

¹⁴⁸ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 121; Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 3; Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1046.

¹⁴⁹ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 143-145.

¹⁵⁰ Vgl. Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Betriebswirtschaftslehre, S. 773; Nolte, Anna M., Finanzierungskosten, S. 5.

¹⁵¹ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 151; Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 199f.

¹⁵² Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 443; Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1048; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 193.

was beim Kreditnehmer z.B. im Falle einer Sicherungsübereignung, Verpfändung oder der Abtretung von Forderungen und Rechten zu einer zusätzlichen wirtschaftlichen Belastung führen kann, wobei bei der Sicherungsübereignung der zur Sicherheit dienende Gegenstand zumindest im Besitz des Kreditnehmers bleiben und somit weitergenutzt werden kann.¹⁵³

Dagegen ist beim Factoring i.d.R. keine Sicherheit zu stellen, was wiederum vorteilhaft gegenüber anderen Finanzierungsformen ist, da die Stellung von geeigneten Sicherheiten für den potentiellen Kreditnehmer u.U. zu Finanzierungsschwierigkeiten führen kann, wenn diese nicht (ausreichend) vorhanden sind. Im Vergleich zu anderen Finanzierungsformen wird dem Factoring in der Literatur häufig eine hohe Kostenbelastung nachgesagt. Diese Aussage sollte allerdings relativiert werden sollte, da das Factoring neben der Finanzierungsfunktion, im Gegensatz zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten, auch Funktionen wie eine Absicherung gegen Forderungsausfälle und die Übernahme des Debitorenmanagements anbietet, weshalb ein Kostenvergleich erschwert wird, wenn die Vergleichsobjekte diese Funktionen nicht bieten.¹⁵⁴

7.2.1.2 Risikoverminderung

Durch die Nutzung von Factoring können Risiken insofern gemindert bzw. komplett vermieden werden, indem der Factor neben dem Ankauf der Forderungen diverse Funktionen übernimmt.

Wie bereits im Vorfeld beschrieben, übernimmt der Forderungskäufer i.d.R. die Finanzierungsfunktion, durch welche dem Forderungsverkäufer Geld aus seinen Forderungen bereits vor deren Fälligkeit zufließt, wodurch er beispielsweise seine Lieferanten schneller bezahlen und Skonti ausnutzen kann. Darüber hinaus kann die Zahlung des Factors i.d.R. als sicher angenommen werden, was bei manchen Debitoren vielleicht nicht der Fall ist und folglich zu einer Liquiditätsbelastung des Factoringkunden führen könnte.¹⁵⁵

Im Rahmen der Finanzierungsfunktion kann die Bank durch Anbieten eines Kontokorrentkredites als Kontrahent angesehen werden, da diese durch Einräumung eines Kontokorrentkredites üblicherweise eine Kreditlinie einräumt, bis zu welcher der Kunde das Konto überziehen kann, wenn er auf die Einzahlungen seiner Kunden wartet.¹⁵⁶

¹⁵³ Vgl. Stiefl, Jürgen, Finanzmanagement, S. 46-48; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 143-145; Erdmann, Günter, Fremdfinanzierung, S. 3f.

¹⁵⁴ Vgl. Schmeisser, Wilhelm/Thiermeier, Markus/Greulich, Daniel, Factoringfähigkeit, S. 1201ff.

¹⁵⁵ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 129; Schmeisser, Wilhelm/Thiermeier, Markus/Greulich, Daniel, Factoringfähigkeit, S. 1204.

¹⁵⁶ Vgl. Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 314.

Eine ganz wesentliche Funktion des Factorings zur Risikominderung ist die Delkredefunktion, bei der der Factor das Ausfallrisiko des Anschlusskunden übernimmt, wohingegen der Forderungsverkäufer nur noch für den rechtlichen Bestand der von ihm verkauften Forderung einzustehen hat.¹⁵⁷

Zu beachten ist jedoch, dass die Übernahme des Ausfallrisikos durch die Factoringgesellschaft zu hohen Kosten führen kann, sofern die Factoringgesellschaft wegen einer schlechten Bonität des Drittschuldners eine hohe Risikoprämie kalkuliert. Darüber hinaus werden seitens des Factors Forderungen nicht angekauft, sobald das Ausfallrisiko als zu hoch eingeschätzt wird, weshalb das Factoring nicht als Instrument zur Abschiebung zweifelhafter Forderungen verstanden werden darf.¹⁵⁸

Eine besondere Chance zur Kosteneinsparung bietet das Factoring mit der Übernahme der Dienstleistungsfunktion durch die Factoringgesellschaft. Dabei können z.B. durch eine Übernahme der Dienstleistungsfunktion u.a. Mahnkosten, Kosten für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, Kosten für die Bonitätsprüfung der Kunden sowie eventuell Personalkosten eingespart werden. Aus diesen Gründen kann die Übernahme der Dienstleistungsfunktion seitens des Factors, vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen von großer Bedeutung sein.¹⁵⁹

Als weiterer möglicher Vorteil der Übertragung der Dienstleistungsfunktion, die sowohl das Debitorenmanagement, als auch die Kundenbuchhaltung umfasst, ist zu erwähnen, dass dem Unternehmen nicht die Rolle des „Buhmanns“ zugespielt wird, wenn Forderungen aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten des Anschlusskunden eingetrieben werden müssen. Dies ist mit der Übernahme der Dienstleistungsfunktion Aufgabe des Factors mit der Konsequenz, dass die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Klienten und Anschlusskunden nicht negativ beeinträchtigt werden.¹⁶⁰

Demgegenüber kann die Übernahme der Dienstleistungsfunktion vom Factor dazu führen, dass dem Unternehmen der Einfluss auf die Beziehungen zu seinen Kunden gewissermaßen genommen wird, da das Debitorenmanagement und besonders das Mahnwesen wichtige Bausteine zur Kundenpflege sein können, weshalb Unternehmen häufig Bedenken haben, die Dienstleistungsfunktion komplett auf den Factor zu übertragen.¹⁶¹

¹⁵⁷ Vgl. Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1046; Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 3.

¹⁵⁸ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 195.

¹⁵⁹ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 444; Schmeisser, Wilhelm/Thiermeier, Markus/Greulich, Daniel, Factoringfähigkeit, S. 1203.

¹⁶⁰ Vgl. Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1046.

¹⁶¹ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 195.

7.2.2 Bilanzielle Auswirkungen des Factorings / Bankkredites

Im Rahmen der sich durch die Nutzung des Factorings bietenden Vorteile sind vor allem die Effekte auf die Bilanzstruktur des Klienten von Bedeutung.

Handelt es sich beim Factoringvertrag um einen Forderungsverkauf ohne Rückgriffsrecht der Factoringgesellschaft und somit um ein echtes Factoring, so führt dies dazu, dass die Forderung aus dem Vermögen des Forderungsverkäufers ausgebucht wird. Dabei handelt es sich i.d.R. um einen Aktivtausch, da gleichzeitig ein Kasenzufluss zu verzeichnen ist, sofern die Factoringgesellschaft die Forderung bevorzuschusst.¹⁶²

Sollte der Anschlusskunde die zugeflossenen Mittel z.B. dazu verwenden, um bestehende Verbindlichkeiten zu tilgen, so könnte er durch eine Bilanzkürzung seine Bilanzkennzahlen verbessern, was in einer Erhöhung der Eigenkapitalquote resultieren würde und somit u.U. zu einer besseren Bonitätseinschätzung führen könnte.¹⁶³

Dagegen ist festzuhalten, dass beim unechten Factoring der Verkäufer der Forderung zwar seine Forderungen abtritt, jedoch weiterhin für die Zahlung der Schuldner einzustehen hat, weswegen er weiterhin wirtschaftlicher Inhaber der Forderungen bleibt und diese auch gem. § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilanzieren hat.¹⁶⁴

Anhand eines Beispiels soll die Vorteilhaftigkeit des echten Factorings in Bezug auf die Bilanzstruktur dargestellt werden.

Angenommen ein Unternehmen hat ein Anlagevermögen von 4,5 Mio. €, ein Umlaufvermögen von 3,5 Mio. €, offene Forderungen in Höhe von 4 Mio. €, ein Eigenkapital von 1,5 Mio. €, Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von 8 Mio. € und Rückstellungen von 2,5 Mio. €. Dies führt zu folgender Ausgangsbilanz mit einer Eigenkapitalquote von 12,5 %.

Anlagevermögen	4,5 Mio €	Eigenkapital	1,5 Mio. €
Umlaufvermögen	3,5 Mio.€	Bankverbindlichkeiten	4,5 Mio. €
Forderungen a. LL	4,0 Mio €	Verbindlichkeiten a. LL	3,5 Mio. €
		Rückstellungen	2,5 Mio. €
Bilanzsumme	12 Mio. €	Bilanzsumme	12 Mio. €

Abb. 5: Bilanz bevor Forderungsverkauf¹⁶⁵

Aufgrund der dargestellten Bilanz denkt das Unternehmen über die Nutzung von Factoring nach und findet einen Factor, der bereit ist, Forderungen von 3 Mio. € anzukau-

¹⁶² Vgl. Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 6; Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1049.

¹⁶³ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 129; Schmeisser, Wilhelm/Thiermeier, Markus/Greulich, Daniel, Factoringfähigkeit, S. 1204.

¹⁶⁴ Vgl. Leicht, Edgar, Factoring, Rn. 9; Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1050.

¹⁶⁵ in Anlehnung an: Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 195.

fen und den Forderungsbetrag bei Ankauf der Forderung ausbezahlen, wobei sich Finanzierungskosten von insgesamt 10% und eine durchschnittliche Forderungslaufzeit von 30 Tagen ergeben. Zunächst zahlt die Factoringgesellschaft 10% des Ankaufsvolumens von 3 Mio. € auf ein Sperrkonto. Jenen Betrag erhält das Unternehmen, wenn die Kunden keine Rechkürzungen vornehmen. Den Hauptbetrag von 2,7 Mio. € überweist die Factoringgesellschaft abzüglich der Zinsen von 22.500 € (Zinssatz von 10 % bei Forderungslaufzeit von 30 Tagen).

Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass der Gesamtbetrag von 2,7 Mio. € in der Bilanz ausgewiesen wird.

In der Folge führt dies nach dem Forderungsverkauf und nach der Tilgung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu folgender Bilanz:

Anlagevermögen	4,5 Mio €	Eigenkapital	1,5 Mio. €
Umlaufvermögen	3,5 Mio.€	Bankverbindlichkeiten	4,5 Mio. €
Forderungen a. LL	1,0 Mio €	Verbindlichkeiten a. LL	0,8 Mio. €
Sonstige Forderungen	0,3 Mio. €	Rückstellungen	2,5 Mio. €
Bilanzsumme	9,3 Mio. €	Bilanzsumme	9,3 Mio. €

Abb. 6: Bilanz nach Forderungsverkauf und nach Tilgung von Verbindlichkeiten a. LL¹⁶⁶

Mit Hilfe der Abb. 9 und 10 ist deutlich, dass das Unternehmen unter Berücksichtigung der Factoringkosten durch die Rückführung von Verbindlichkeiten eine Bilanzverkürzung bewirken kann, wodurch sich die Bilanzstruktur und folglich auch die Eigenkapitalquote verbessert (von 12,5 % in der Ausgangsbilanz auf 16,1 % in der Bilanz nach Forderungsverkauf und nach Tilgung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen).¹⁶⁷

Diesen Vorteil einer möglichen Bilanzverkürzung bietet die Finanzierung über Bankkredite nicht, da der Eingang der Darlehenssumme auf der Aktivseite und die Verbindlichkeit auf der Passivseite in der Bilanz des Kreditnehmers verbucht wird. Im Gegensatz zum Aktivtausch des Factorings hat dies eine Bilanzverlängerung und u.U. eine Verringerung der Eigenkapitalquote zur Folge, wohingegen die Nutzung von Factoring darüber hinaus dazu führen kann, dass der Zinsaufwand für Bankdarlehen gesenkt werden kann, sollten diese abgezahlt werden.¹⁶⁸

¹⁶⁶ in Anlehnung an: Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 196.

¹⁶⁷ Vgl. Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 195-197.

¹⁶⁸ Vgl. Fuldner, Ulrike, Darlehen, S. 1; Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1049.

7.2.3 Anforderungen an den Forderungsverkäufer / Kreditnehmer

7.2.3.1 Gestaltung der Zahlungsbedingungen

Trotz aller Chancen, die das Factoring bietet, ist zu beachten, dass nicht alle Forderungen factoringgeeignet sind, da bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Finanzierungsform Factoring nutzen zu können, wobei diese jedoch von den diversen Factoringinstituten nicht einheitlich gewählt werden.¹⁶⁹

Eine überaus wichtige Prämisse für die Nutzung des Factorings ist z.B. die Gestaltung der Zahlungsbedingungen des am Factoring interessierten Unternehmens, da die Literatur zum einen der Meinung ist, dass im Inland nur solche Forderungen mit einer Laufzeit von maximal 90 Tagen und im Ausland jene mit einer Laufzeit von bis zu 180 Tagen factoringgeeignet sind.¹⁷⁰

Da die Grenzen bezüglich der Laufzeit der zum Factoring geeigneten Forderungen nicht einheitlich definiert sind, lässt sich daran erkennen, dass in der Literatur andererseits auch Meinungen vertreten werden, die für Inlandsforderungen von einer Laufzeit von bis zu 120 Tagen und im Ausland, zumindest bei der Forfaitierung, von einer Laufzeit zwischen 180 Tagen und fünf Jahren ausgehen.¹⁷¹

Jedoch kann festgehalten werden, dass die Anwendung von Factoring für die Unternehmen ausgeschlossen ist, welche ihren Kunden entweder längere Zahlungsziele gewähren, auf die Nutzung von Akkreditiven mit der Bedingung Dokumente gegen Kasse zurückgreifen oder deren Forderungen unverzüglich nach ihrer Entstehung bar bezahlt werden. Dies dürfte besonders auf Forderungen im Einzelhandelsbereich oder im Dienstleistungs- und Gastgewerbe gegenüber privaten Abnehmern zutreffen, wodurch die Nutzung des Factorings vor allem für Unternehmen aus diesen Bereichen nicht oder nur sehr schwer anwendbar ist.¹⁷²

Demgegenüber sind für die Aufnahme von Darlehen Anforderungen in dieser Form nicht vorhanden.

Beim Bankkredit bestehen die bereits erläuterten Anforderungen an den Kreditnehmer einerseits darin, dass seitens der Bank eine Bonitäts- bzw. Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt, wobei diese durch § 18 Abs. 2 KWG bei Verbraucherdarlehen gesetzlich verankert worden ist. Dabei kommt dem Ergebnis dieser Prüfung eine große Bedeutung zu, da diese u.a. aufgrund der Baseler Abkommen direkte Auswirkungen auf die Kreditkonditionen hat.¹⁷³

¹⁶⁹ Vgl. Schmeisser, Wilhelm/Thiermeier, Markus/Greulich, Daniel, S. 1199.

¹⁷⁰ Vgl. Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 5; Schmeisser, Wilhelm/Thiermeier, Markus/Greulich, Daniel, Factoringfähigkeit, S. 1199.

¹⁷¹ Vgl. Bonn, Rainer, Forfaitierung, S. 1; Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 123.

¹⁷² Vgl. Schmeisser, Wilhelm/Thiermeier, Markus/Greulich, Daniel, Factoringfähigkeit, S. 1199.

¹⁷³ Vgl. Hofmann, Christian, Kreditwürdigkeit, S. 1783f.; Pape, Ulrich, Finanzierung, S. 131-133.

Darüber hinaus bestehen die Anforderungen zur Kreditaufnahme in der schon mehrfach erwähnten Stellung von Kreditsicherheiten, mit Hilfe derer sich das Kreditinstitut im Falle eines Zahlungsausfalls des Kreditnehmers absichern will.¹⁷⁴

7.2.3.2 Umsatzanforderungen und Debitorenstruktur

Häufig wird seitens der Factoringgesellschaft ein Mindestumsatz des Factoringkunden vorausgesetzt, ab welchem der jeweilige Factor bereit ist einen Factoringvertrag mit dem Kunden abzuschließen. Dabei ist die jedoch auch die Höhe des Mindestumsatzes nicht eindeutig geregelt, wobei die Untergrenze häufig mit 100.000 € angesetzt wird. Allerdings gibt es auch Factoringgesellschaften, welche z.B. einen Umsatz von 250.000 € fordern, während in der Forfaitierung teilweise ein Umfangsvolumen von „nur“ 50.000 € angegeben wird, was beim Nichterreichen von hohen Umsatzuntergrenzen dazu führen kann, dass eine Nutzung des Factorings für viele Unternehmen nicht möglich erscheint.¹⁷⁵

Darüber hinaus wird als Voraussetzung für die Nutzung des Factorings genannt, dass der Factoringkunde i.d.R. einen weitgehend gleich bleibenden Kreis (gewerblicher) Abnehmer mit „guter“ Bonität hat, da andernfalls die Aufwendungen für den Factor unwirtschaftlich werden könnten.¹⁷⁶

Demgegenüber ist klarzustellen, dass bei der Kreditaufnahme, abgesehen von der Voraussetzung der guten Bonität, kein Äquivalent zu den eben genannten Anforderungen an den Factoringkunden vorzufinden ist, weshalb an dieser Stelle auf die im vorherigen Gliederungspunkt genannten Anforderungen bei der Kreditaufnahme verwiesen wird.

7.2.3.3 Rechtliche Konflikte

Mithin können sowohl das Abtretungsverbot der Forderungen, als auch der Eigentumsvorbehalt zu Problemen bei der Anwendung von Factoring führen. So steht ein in der Praxis häufig durch die AGB vereinbartes Abtretungsverbot der in der Regel erfolgten Globalzession, d.h., der Abtretung sämtlicher Forderungen an den Factor gem. § 399 BGB im Wege, wodurch die Nutzung des Factorings wiederum erheblich erschwert werden könnte.¹⁷⁷

Hier hat jedoch der Gesetzgeber durch § 354a Abs. 1 HGB klargestellt, dass die Forderungsabtretung dennoch wirksam ist, sofern Schuldner und Gläubiger Kaufleute

¹⁷⁴ Vgl. Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft, S. 386; Erdmann, Günter, Fremdfinanzierung, S. 3.

¹⁷⁵ Vgl. Bonn, Rainer, Forfaitierung, S. 1; Hölscher, Reinhold, Factoring, S. 5; Schmeisser, Wilhelm/Thiermeier, Markus/Greulich, Daniel, Factoringfähigkeit, S. 1201.

¹⁷⁶ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 123; Schmeisser, Wilhelm/Thiermeier, Markus/Greulich, Daniel, Factoringfähigkeit, S. 1201.

¹⁷⁷ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 129.

sind und es sich somit um ein Handelsgeschäft handelt. Darüber hinaus kann der Schuldner mit befreiender Wirkung auch an den Anschlusskunden zahlen, auch wenn der Schuldner von der Forderungsabtretung Kenntnis hatte.¹⁷⁸

Somit ist allerdings auch festzuhalten, dass mit einem Abtretungsverbot belegte Forderungen, die gegenüber Freiberuflern, privaten Abnehmern oder gegenüber Unternehmen des primären Wirtschaftssektors bestehen, nicht zur Anwendung des Factorings geeignet sind, wodurch diese erneut einer Einschränkung unterzogen wird.¹⁷⁹

Dagegen schränkt § 354a Abs. 2 HGB die Forderungsabtretung derart ein, indem die in § 354a Abs. 1 HGB genannten Voraussetzungen für die trotz Abtretungsverbot wirksame Forderungsabtretung für Forderungen aus einem Darlehensvertrag mit einem Kreditinstitut im Sinne des KWG als Gläubiger nicht gelten sollen.

Auch der verlängerte Eigentumsvorbehalt, in welchem sich Unternehmen Forderungen aus dem Weiterverkauf ihrer gelieferten Leistungen zur Absicherung der eigenen Forderung abtreten lassen, kann zu Problemen bei der Anwendung des Factorings führen, sodass Forderungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt beim unechten Factoring nicht zum Factoring geeignet sind, da der Factor hier kein Ausfallrisiko übernimmt.¹⁸⁰

Demgegenüber hat allerdings der BGH das sonst von ihm angeführte Prioritätsprinzip zum Vorteil des Factors insofern eingeschränkt, dass die Zahlung des Factors mit der eines Drittschuldners zu vergleichen ist. Dies hat zur Folge, dass sich die beim Factoring i.d.R. vereinbarte Globalzession gegenüber dem verlängerten Eigentumsvorbehalt durchsetzt, wodurch zumindest Forderungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt im Rahmen des echten Factorings zur Nutzung des Factorings geeignet sind.¹⁸¹

Da auch die hier genannten Einschränkungen der Factoringfähigkeit mit Ausnahme des § 354 a Abs. 2 ausschließlich für das Factoring gelten und somit bei der „traditionellen“ Kreditvergabe keine Anwendung finden, wird erneut auf die bereits dargestellten Anforderungen zur Kreditvergabe verwiesen, nämlich die Bonitätsprüfung sowie die Stellung von Kreditsicherheiten seitens des Kreditnehmers.

¹⁷⁸ Vgl. Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft, S. 317; Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1048.

¹⁷⁹ Vgl. Schmeisser, Wilhelm, Thiermeier, Markus/Greulich, Daniel, Factoringfähigkeit, S. 1200.

¹⁸⁰ Vgl. Grundmann, Wolfgang, Leasing, S. 129.

¹⁸¹ Vgl. Stumpf, Wolf, Factoring, S. 1047f.

8. Fazit

Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass sich bei der Kapitalbeschaffung eine breit gefächerte Auswahl von Finanzierungsformen etabliert hat, welche den finanzierungsnachfragenden Unternehmen eine gewisse Flexibilität bezüglich der Wahl des für sie am besten passenden Finanzierungsinstrumentes bietet.

Darüber hinaus können u.U. Entwicklungen, die zu Nachteilen bei der bisherigen Finanzierung führen könnten, vermieden werden, indem über einen Wechsel zu einer Finanzierungsalternative nachgedacht wird. Dies ist zum Beispiel im Fall der Finanz- und Wirtschaftskrise und der damit verbundenen Überarbeitung der Baseler Abkommen ersichtlich. Da die Regelungen von Basel III für manche Unternehmen aufgrund einer hohen Eigenkapitalhinterlegung seitens des Kreditinstitutes zu teuren Krediten führen können, könnte eventuell die Anwendung von Factoring oder Leasing für jene Unternehmen interessant werden.

Allerdings ist festzuhalten, dass keine der im Rahmen dieser Arbeit dargestellten Finanzierungsformen ausschließlich Vorteile aufweist, sondern dass sich das jeweilige Unternehmen bei allen Finanzierungsinstrumenten auch mit etwaigen Nachteilen und Risiken auseinandersetzen muss.

An dieser Stelle ist z.B. auf die Nutzungsanforderungen beim Factoring zu verweisen, da diese Form der Finanzierung für einige Unternehmen gar nicht in Frage kommt, wenn sie die Factoringanforderungen nicht zur Zufriedenheit der Factoringgesellschaft erfüllen können. Dagegen ist zumindest beim Finanzierungsleasing beispielsweise die Kündigung des Leasingvertrages durch die Vereinbarung der Grundmietzeit eingeschränkt, während beim Bankdarlehen eine Bilanzverlängerung entsteht, die zu einer Verschlechterung der Eigenkapitalquote führen kann.

Desweiteren zeigen die Auswirkungen des Factorings und Leasings dass u.a. Chancen zur Bilanzverbesserung durch die Nutzung einer solchen Finanzierung bestehen, wobei auch diese einer Beschränkung unterliegen, da der Bilanzvorteil z.B. beim Leasing nur greift, wenn der Leasinggegenstand beim Leasinggeber aktiviert wird.

Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass sich im Hinblick auf die Charakteristika und die sich bietenden Vorteile voneinander sehr unterscheidende Finanzierungsformen am Markt positioniert haben, wobei ausdrücklich zu erwähnen ist, dass eine pauschale Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Finanzierungsform nicht möglich ist, da bei jeder Finanzierungsentscheidung die aktuelle Unternehmens- und Marktsituation berücksichtigt werden muss, um die optimale Finanzierungsentscheidung treffen zu können.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Kredite der Banken in Deutschland an inländische Unternehmen und Selbstständige	15
Abb. 2: Gesamtwirtschaftliche Investitionen und Anteil des Leasings	16
Abb. 3: Bilanzielle Zuordnung beim Vollamortisationsvertrag.....	18
Abb. 4: Berechnung des Gewerbesteueraufwands.....	29
Abb. 5: Bilanz bevor Forderungsverkauf.....	35
Abb. 6: Bilanz nach Forderungsverkauf und nach Tilgung von Verbindlichkeiten a. LL.....	36

Literaturverzeichnis

Achleitner, Ann-Kristin/ Everling, Oliver/ Niggemann, Karl A. (Hrsg.), Finanzrating: Gestaltungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Bonität, Wiesbaden 2007

Bea, Franz Xaver/ Schweitzer, Marcell, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 10. Auflage Stuttgart 2009

Becker, Bernhard u.a., Basel III und die möglichen Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung, in: DStR 2011, S. 375-380

Becker, Hans Paul, Investition und Finanzierung: Grundlagen der betrieblichen Leistungswirtschaft, 4. Auflage Wiesbaden 2010

Beckmann, Heiner, Aktuelle Rechtsfragen bei Finanzierungsleasinggeschäften, in: DStR 2006, S. 1329-1334

Bieg, Hartmut/ Kußmaul, Heinz, Finanzierung, 2. Auflage München 2009

Bleiber, Reinhard, Erfolgreiche Existenzgründung: Planung, Gründung, Finanzierung, München 2009

Bonn, Rainer, Forfaitierung, Haufe Rechnungswesen Office Online, HI1120289, Stand der Produktdatenbank: 09.01.2014, Ausdruck vom 19.01.2014, 2 Seiten

Bork, Reinhard, Insolvenz des Leasingnehmers und Sicherungsanordnung gem. § 21 II 1 Nr. 5 InsO, in: NZI 2012, S. 590-596

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Basel III / CRD IV.

http://www.bafin.de/DE/Internationales/Regelungsvorhaben/Basel_CRD/basel_crd_node.html, eingesehen am 18.03.2014, 5 Seiten

Bundesfinanzministerium: Basel III: Strengere Kapitalvorschriften für

Banken. http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Service/Einfach_erklaert/2010-09-20-basel-III-strengere-kapitalvorschriften-fuer-banken.html, eingesehen am 18.03.14, 3 Seiten

- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*, Gründungs- und Wachstumsfinanzierung: Begleitbroschüre zum eTraining "Gründungs- und Wachstumsfinanzierung", <http://www.bmwi.de/Dateien/BMWi/PDF/br-e-training-gruendungs-und-wachstumsfinanzierung,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>, eingesehen am 17.04.2014, 55 Seiten
- Deutsche Bundesbank*, Monatsbericht März 2014. http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsbericht_e/2014/2014_03_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile, eingesehen am 22.04.2014, 150 Seiten
- Deutscher Factoringverband e.V.*, Jahresbericht 2013, Berlin 2014, S. 1-28
- Engel, Johanna*, XII. Zwangsvollstreckung und Insolvenz, Deutsches Anwalt Office Premium, HI2928843, Stand der Produktdatenbank: 06.04.2014, Ausdruck vom 14.04.2014, 1 Seite
- Erdmann, Günter*, Fremdfinanzierung, Haufe Rechnungswesen Office Online, HI1120293, Stand der Produktdatenbank: 06.03.2014, Ausdruck vom 25.03.2014, 8 Seiten
- Ermschel, Ulrich/Möbius, Christian/Wengert, Holger*, Investition und Finanzierung, 2. Auflage Berlin, Heidelberg 2011
- Fuldner, Ulrike*, Darlehen, Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition Online, HI1136850, Stand der Produktdatenbank: 16.03.2014, Ausdruck vom 25.03.2014, 13 Seiten
- Heinz, Gerhard/Schäfer-Elmayer, Pascal*, JStG 2009: Erweiterung des Bankenprivilegs (§ 19 GewStDV) auf Finanzierungsleasing- und Factoringgesellschaften, in: BB 2009, S. 365-368
- Gerhold, Karlheinz*, Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen: Ein aktueller Überblick, in: SteuK 2010, S. 114-117
- Grundmann, Wolfgang*, Leasing und Factoring: Formen, Rechtsgrundlagen, Verträge, Wiesbaden 2013

- Grunow, Hans-Werner G./Figgener, Stefanus*, Handbuch moderne Unternehmensfinanzierung: Strategien zur Kapitalbeschaffung und Bilanzoptimierung, Berlin, Heidelberg 2006
- Happe, Rüdiger*, Leasing, Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition Online, HI1636022, Stand der Produktdatenbank: 09.03.2014, Ausdruck vom 16.03.2014, 15 Seiten
- Haupt, Heiko*, Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen: Aktuelle Entwicklung und Streitfragen im Lichte des Länderelasses vom 2.7.2012, in: SteuK 2012, S. 429-433
- Heim, Gerhard*, Rating-Handbuch für die Praxis: Basel II als Chance für Mittel- und Kleinbetriebe, Berlin 2006
- Hillmer, Hans-Jürgen*, Finanzierung im Mittelstand: Hohe (Kommunikations-) Anforderungen wie bewältigen?, in: BC 2012, S. 30-35
- Hofmann, Christian*, Die Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit, in: NJW 2010, S. 1782-1786
- Hölscher, Reinhold*, Annuitätendarlehen, Haufe Rechnungswesen Office Online, HI1159063, Stand der Produktdatenbank: 06.03.2014, Ausdruck vom 25.03.2014, 4 Seiten
- Hölscher, Reinhold*, Factoring, Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition Online, HI1064402, Stand der Produktdatenbank: 09.03.2014, Ausdruck vom 16.03.2014, 7 Seiten
- Hölscher, Reinhold*, Kontokorrentkredit, Haufe Rechnungswesen Office Online, HI1064594, Stand der Produktdatenbank: 06.03.2014, Ausdruck vom 25.03.2014, 2 Seiten
- Huelmann, Frank*, Baseler Eigenkapitalvereinbarung: Basel I/II, Norderstedt 2004
- Jäkel, Burkhard*, Kunde kann mit Erfüllung rechnen: Leasing-Vertrag läuft bei Insolvenz weiter. <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/mittelstand/kunde-kann-mit-erfuellung-rechnen-leasing-vertrag-laeuft-bei-insolvenz-weiter-seite-all/2401526-all.html>, eingesehen am 16.04.14, 1 Seite
- Korn, Christian*, Forderungsverkauf im Umsatzsteuerrecht: Steuerbarkeit und Gestaltungsmöglichkeiten, in: GWR 2012, S. 285-289

Kratzer, Jost/Kreuzmair, Benno, Leasing in Theorie und Praxis: Leitfaden für Anbieter und Anwender, 2. Auflage Wiesbaden 2002

Leicht, Edgar, Factoring, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 1/14, Rn. 1-15

Leicht, Edgar, Leasing, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 1/14, Rn. 1-23

Maier, Walter, Leasing, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Edition 1/14, Rn. 1-32

Müller, Christof, Auswirkungen von „Basel II“ auf die Finanzierung des deutschen Mittelstandes, in: DStR 2009, S. 64-70

Nolte, Anna M., Finanzierungskosten, Haufe Rechnungswesen Office Online, HI1634340, Stand der Produktdatenbank: 06.03.2014, Ausdruck vom 25.03.2014, 11 Seiten

Tonner, Norbert, Leasing im Steuerrecht, 6. Auflage Heidelberg u.a. 2014

Pape, Ulrich, Grundlagen der Finanzierung und Investition: Mit Fallbeispielen und Übungen, 2. Auflage München 2011

Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 15. Auflage München 2009

Putnoki, Hans/Schwadorf, Heike/Then Bergh, Friedrich, Investition und Finanzierung, München 2011

Redaktion, Bonitätsprüfung, Haufe Rechnungswesen Office Online, HI1159065, Stand der Produktdatenbank: 09.01.2014, Ausdruck vom 19.01.2014, 5 Seiten

Richter, Barbara, KfW-Kreditmarktausblick März 2014 - Kreditneugeschäft: Im Schrittempo durch das Nachfragetal, https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-KfW-Kreditmarktausblick/Kreditmarktausblick_2014_3.pdf, eingesehen am 23.04.2014, 3 Seiten

- Ritterbach, Carola*: Darlehensvertrag - Kündigungsrecht für den Darlehensnehmer.
<http://www.brennecke.pro/79120/Darlehensvertrag---Kuendigungsrecht-fuer-den-Darlehensnehmer>, eingesehen am 16.04.14, 2 Seiten
- Ritterbach, Carola*: Leasing in der Insolvenz. <http://www.brennecke.pro/176928/Leasing-in-der-Insolvenz>, eingesehen am 16.04.14, 1 Seite
- Ritzer, Claus*, Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nr. 1 GewStG, in: DStR 2013, S. 558-565
- Schmeisser, Wilhelm/Thiermeier, Markus/Greulich, Daniel*, Zur Problematik der Factoringfähigkeit und des Nutzens des Factoring von mittleren Unternehmen, in: DStR 2005, S. 1199-1204
- Schmidt, Ludwig*, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 32. Auflage München 2013
- Schmitt, Christoph*, Finanzierungsstrategien mittelständischer Unternehmen vor dem Hintergrund von Basel III, in: BB 2011, S. 105-109
- Schneck, Ottmar*, Risikomanagement: Grundlagen, Instrumente, Fallbeispiele, Weinheim 2010
- Siebert, Hanns-Peter*, Leasing oder Kredit: Eine steuerliche Vergleichsrechnung, Norderstedt 2001
- Skusa, Nico R.*, Handbuch Leasing, Berlin, Boston 2012
- Städtler, Arno*, Investitionen 2013 noch rückläufig: Leasinggeschäft stagniert - 2014: Wachstum in Sicht, in: ifo Schnelldienst, 66. Jg. (2013), H. 23/2013, S. 1-13
- Sterzinger, Christian*, Die umsatzsteuerliche Behandlung des Forderungsverkaufs, in: SteuK 2011, S. 405-409
- Stiefl, Jürgen*, Finanzmanagement: Unter Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen, München 2005

Stumpf, Wolf, Factoring: Ein modernes und attraktives Finanzierungsinstrument zur Liquiditätssicherung, in: BB 2012, S. 1045-1052

Theurich, Holger/Brune, Tim, § 5 Anwalt als Gläubigervertreter, Deutsches Anwalt Office Premium, HI3229440, Stand der Produktdatenbank: 08.04.2014, Ausdruck vom 14.04.2014, 86 Seiten

Winkeljohann, Norbert/Solfrian, Gregor, Basel II: Neue Herausforderungen für den Mittelstand und seine Berater, in: DStR 2003, S. 88-95

Wöhe, Günter/Döring, Ulrich, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 23. Auflage München 2008

Wolke, Thomas, Risikomanagement, 2. Auflage München 2008

Wöltje, Jörg, Investition und Finanzierung: Grundlagen, Verfahren, Übungsaufgaben und Lösungen, Freiburg 2013

Zantow, Roger/Dinauer, Josef, Finanzwirtschaft des Unternehmens: Die Grundlagen des modernen Finanzmanagements, 3. Auflage München 2011

Eidesstattliche Erklärung

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich versichere auch, dass ich bei allen Gedanken, Befunden und anderen Inhalten, die nicht von mir stammen, direkt vor Ort auf die entsprechenden Quellen verwiesen habe. Alle wörtlichen Zitate sind als solche kenntlich gemacht.“

Sievershausen, den 25. April 2014


Unterschrift